



SV 23/2024	
X	öffentlich
	nichtöffentlich

SITZUNGSVORLAGE

für

Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss	25.04.2024
--	-------------------

Bebauungsplan Nr. 122 - Am Sanger Bach, Heggen - Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. §4a Abs. 3 BauGB

Der Umwelt-, Bau und Planungsausschuss der Gemeinde Finnentrop hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 – Am Sanger Bach, Heggen – einzuleiten. Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind inzwischen durchgeführt worden.

Es wurden Änderungen bzw. Ergänzungen in der Planzeichnung zu den Gestaltungsvorschriften (Punkt C, u. a. Farben der Dacheindeckung, Garagen und Nebenanlagen, Steingärten) und Hinweisen (Punkt E, u. a. Artenschutz, Altlasten) vorgenommen. Entsprechende Anpassungen im Begründungsentwurf zu den oben genannten Punkten sind ebenfalls erfolgt. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde zudem eine Stellungnahme zur Notwendigkeit zur Errichtung einer Trafostation zur Versorgung des Plangebietes abgegeben. Diese wurde daraufhin ergänzt. Zwei Hinweise bezüglich des Bodenschutzes sowie der paläontologischen Denkmalpflege wurden ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

Die aktualisierte Planzeichnung und die Begründung sowie die Abwägungstabelle der vorangegangenen Offenlage sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt. Die übrigen Plandokumente sind von den Änderungen bzw. Ergänzungen nicht betroffen.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Der Beschluss hat keine haushaltsrechtliche Relevanz.
<input type="checkbox"/>	Durch den Beschluss entstehen
<input type="checkbox"/>	Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Betrag EUR:
<input type="checkbox"/>	Die Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag EUR: Deckungsvorschlag:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von EUR :
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Erträge im laufenden Haushaltsjahr in Höhe von EUR:
<input type="checkbox"/>		Durch den Beschluss entstehen Auswirkungen auf den Stellenplan.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung:

<input type="checkbox"/>	positive Auswirkungen (+)	<input checked="" type="checkbox"/>	keine Auswirkungen (o)	<input type="checkbox"/>	negative Auswirkungen (-)
--------------------------	---------------------------	-------------------------------------	------------------------	--------------------------	---------------------------

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

Die Verwaltung schlägt vor,

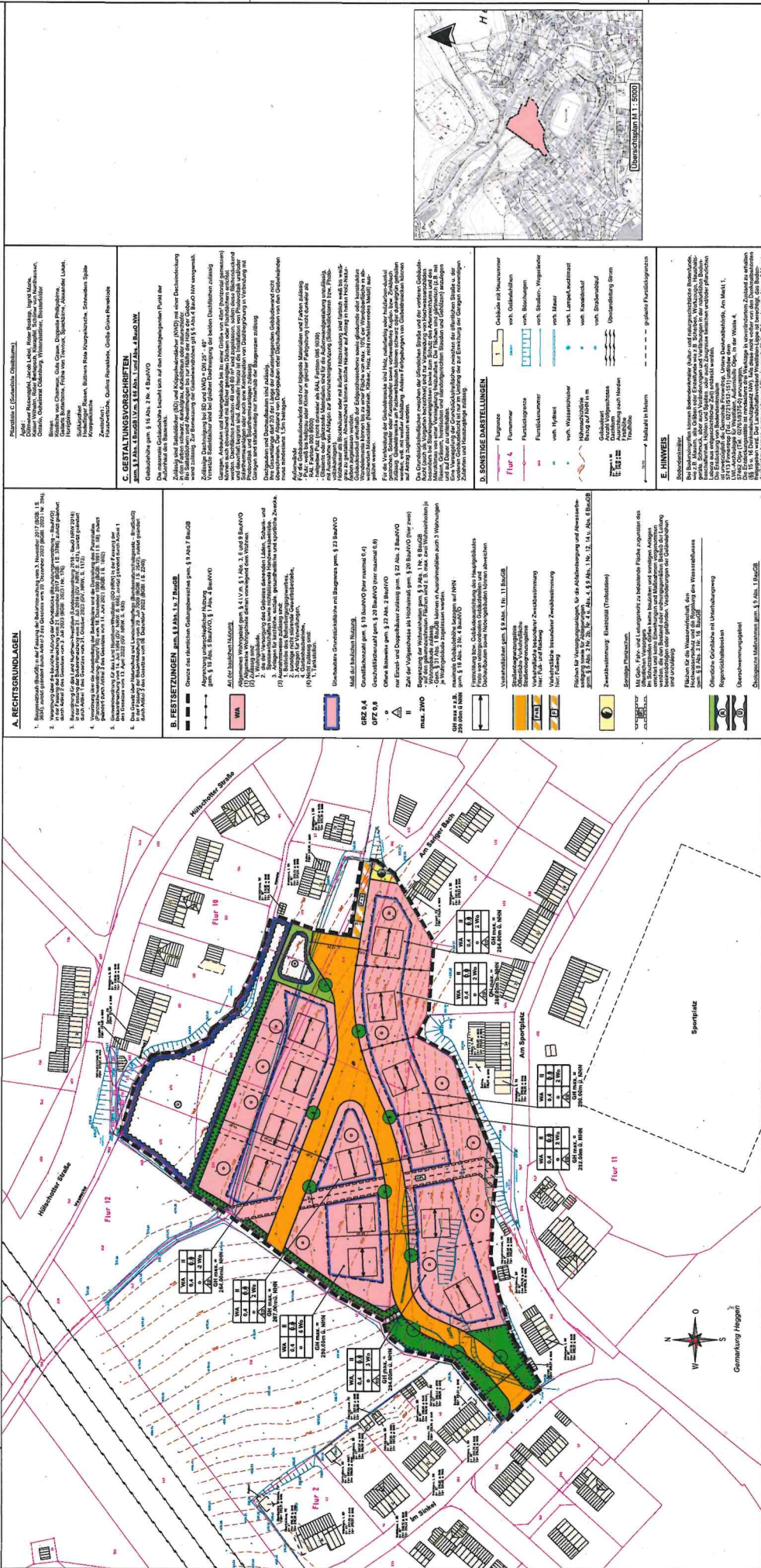
1. den Änderungen/Ergänzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 122 – Am Sanger Bach, Heggen – einschließlich der Entwurfsbegründung zuzustimmen,
2. den Planentwurf einschließlich der Entwurfsbegründung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut in Bezug auf die Änderungen/Ergänzungen öffentlich auszulegen und
3. die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut in Bezug auf die Änderungen/Ergänzungen durchzuführen.

Finnentrop, 16.04.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach"

Gemeinde Finnentrop * Gemarkung Heggen * Flur 2, 10, 11



Flur 2		Flur 10		Flur 11	
Flurung	Der Zweck, Ziel und Umfang des Bebauungsplans ist durch die Flurung festgelegt. Die Flurung ist durch die Flurnummerierung der Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" festgelegt.	Flurung	Der Zweck, Ziel und Umfang des Bebauungsplans ist durch die Flurung festgelegt. Die Flurung ist durch die Flurnummerierung der Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" festgelegt.	Flurung	Der Zweck, Ziel und Umfang des Bebauungsplans ist durch die Flurung festgelegt. Die Flurung ist durch die Flurnummerierung der Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" festgelegt.
Städtebau	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.	Städtebau	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.	Städtebau	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.
Städtebauvorschriften	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.	Städtebauvorschriften	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.	Städtebauvorschriften	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.
Städtebauvorschriften	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.	Städtebauvorschriften	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.	Städtebauvorschriften	Der Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach" ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.



A. RECHTSGRUNDLAGEN

1. Bauplanungsrecht (§§ 1-12 BauNVO)
2. Baurechtsplan (§§ 1-12 BauNVO)
3. Bauleitplan (§§ 1-12 BauNVO)
4. Bauleitplan (§§ 1-12 BauNVO)
5. Bauleitplan (§§ 1-12 BauNVO)
6. Bauleitplan (§§ 1-12 BauNVO)

B. FESTSETZUNGEN UND ANFORDERUNGEN

WA (Wohngebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
GR (Gewerbegebiet) § 1 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO

C. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Grundsatz: Die Gestaltung der Bebauung ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.

Grundsatz: Die Gestaltung der Bebauung ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.

Grundsatz: Die Gestaltung der Bebauung ist durch die Städtebauvorschriften geregelt.

D. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Flur 6 (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
Flurung (Flurung) § 1 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO

E. HINWEISE

Hinweise: Die Hinweise sind durch die Städtebauvorschriften geregelt.

Hinweise: Die Hinweise sind durch die Städtebauvorschriften geregelt.

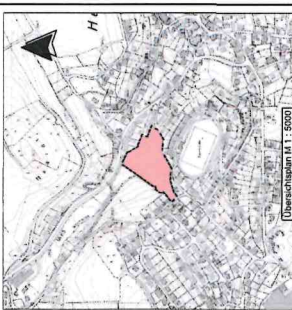
Hinweise: Die Hinweise sind durch die Städtebauvorschriften geregelt.

F. ANHÄNGE

Anhänge: Die Anhänge sind durch die Städtebauvorschriften geregelt.

Anhänge: Die Anhänge sind durch die Städtebauvorschriften geregelt.

Anhänge: Die Anhänge sind durch die Städtebauvorschriften geregelt.



Gemeinde Finnentrop

FINGER BAUPLAN FÜR BAULEITPLAN

Bebauungsplan Nr. 122 "Am Sanger Bach"

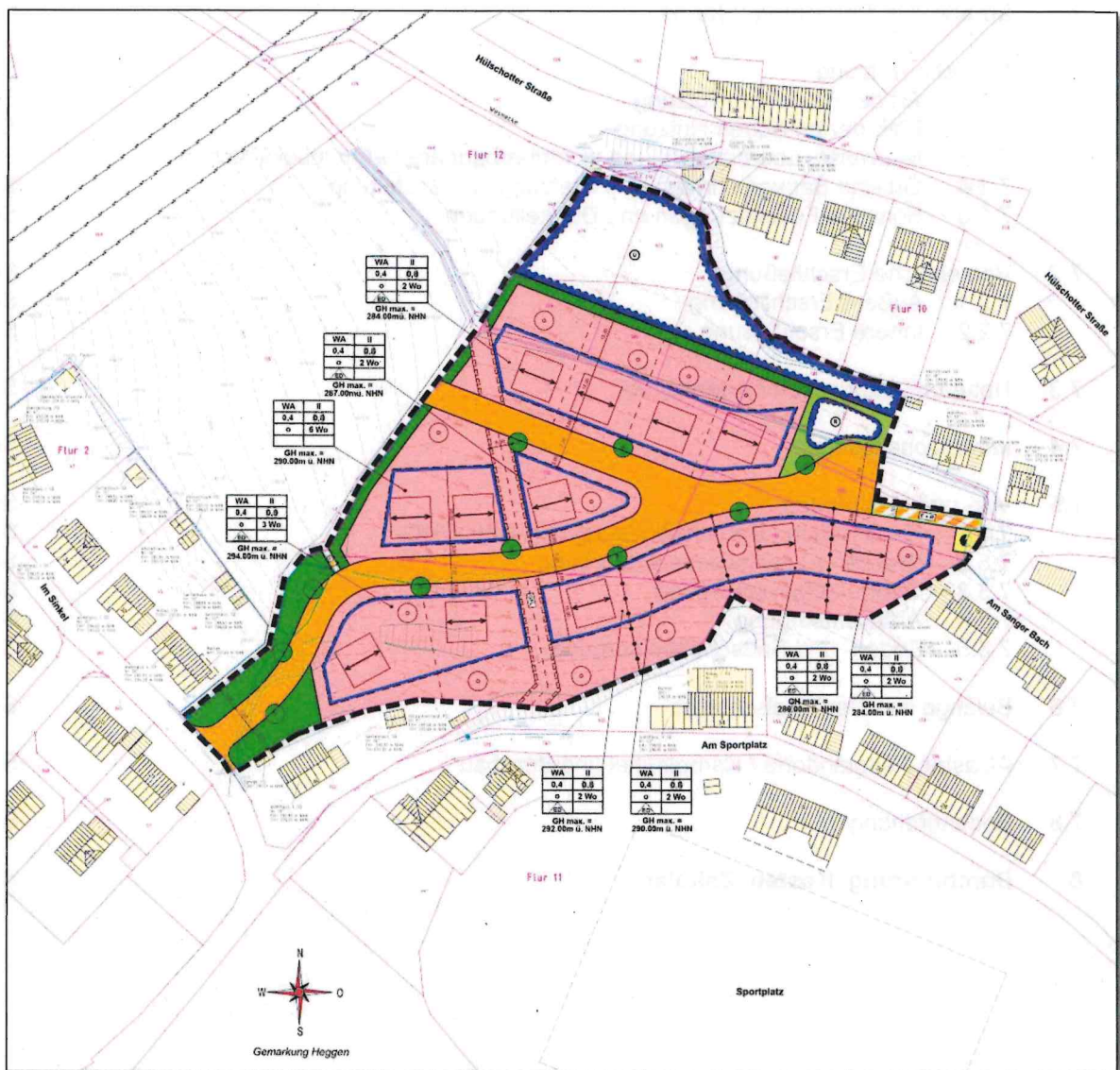
Gemeinde Finnentrop * Gemarkung Heggen * Flur 2, 10, 11

Flurung: 1:000



Gemeinde Finnentrop

Bebauungsplan Nr. 122 „Am Sanger Bach“ Gemarkung Heggen



Begründung zur Erneuten Offenlage gem. § 4a, Abs.3 BauGB



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung und Verfahren	Seite 4
2. Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes	Seite 5
3. Lage des Plangebietes und strukturelle Situation	Seite 7
4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	Seite 9
5. Bestehendes Planungsrecht	Seite 9
6. Städtebauliches Konzept	Seite 11
7. Inhalte des Bebauungsplanes	Seite 11
7.1 Bauliche Nutzung	Seite 11
7.1.1 Art der baulichen Nutzung	Seite 11
7.1.2 Maß der baulichen Nutzung	Seite 11
7.1.3 Bauweise, überbaubare und nichtüberbaubare Grundstücksflächen	Seite 12
7.1.4 Örtliche Bauvorschriften / Festsetzung zur Gestaltung	Seite 12
7.1.5 Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	Seite 13
7.2 Verkehrliche Erschließung	Seite 15
7.2.1 Äußere Erschließung	Seite 15
7.2.2 Innere Erschließung	Seite 15
7.3 Natur und Landschaft / Artenschutz	Seite 16
7.4 Immissionsschutz	Seite 17
7.5 Ver- und Entsorgung	Seite 17
7.5.1 Kanalisation / Berücksichtigung des § 55 WHG	Seite 17
7.5.2 Wasser- / Löschwasserversorgung	Seite 18
7.5.3 Strom- / Gasversorgung	Seite 18
7.5.4 Abfallentsorgung	Seite 18
7.5.5 Boden- und Bauschuttentsorgung	Seite 18
7.6 Belange des Denkmalschutzes	Seite 18
7.7 Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel und Bergbau	Seite 19
7.8 Bodenordnung	Seite 19
8. Durchführung, Kosten, Zeitplan	Seite 19



Präambel

Auf Grund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung- PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 193)

jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Finnentrop in der Sitzung am ____.2024 den Bebauungsplanes Nr. 122 „Am Sanger Bach“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.



1. Vorbemerkungen und Verfahren

Der Gemeinde Finnentrop plant die Ausweisung von Wohnbauflächen in Finnentrop, Ortsteil Heggen. Es sind 13 zusätzliche Bauplätze vorgesehen, die mittels Bau einer neuen Anliegerstraße erschlossen werden sollen. Die Fläche befindet sich zentral bis nördlich in der Ortslage Heggen in Finnentrop und wird derzeit als landwirtschaftliche Grün-/Weidefläche genutzt.

Die Fläche ist planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach ist die geplante bauliche Entwicklung nur durch Änderung der planungsrechtlichen Situation zu erreichen. Der Bebauungsplan wird als regulärer Bebauungsplan im zweistufigen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt.

Der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Finnentrop hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Am Sanger Bach“ beschlossen. In derselben Sitzung hat der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung statt. In der Zeit vom 25.04.2022 - 30.05.2022 wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. 07 / Jahrgang 26 am 14.04.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.04.2022 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 30.05.2022 durchgeführt.

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren hat der Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Finnentrop in seiner Sitzung am 07.09.2023 die Offenlage der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 122 "Am Sanger Bach" hat im Rahmen dieses Verfahrensschritts gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.10.2023 – 13.11.2023 öffentlich ausgelegen. Aufgrund eines Hackerangriffs während des Auslegungszeitraums wurde der Verfahrensschritt in der Zeit vom 04.12.2023 bis 10.01.2024 wiederholt. Die Bekanntmachungen erfolgten im Amtsblatt der Gemeinde Finnentrop Nr. 7 und 8 / Jahrgang 27 vom 29.09.2023 und 24.11.2023.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.09.2023 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 13.11.2023 durchgeführt. Aufgrund eines Hackerangriffs während des Beteiligungszeitraums wurde der Verfahrensschritt mit Schreiben vom 24.11.2023 und einer Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 10.01.2024 wiederholt.

Aufgrund von Anpassungen der Bauleitplanung wurde in der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Planungsausschusses vom 25.04.2024 die Erneute Offenlage gem. § 4a Abs.3 BauGB beschlossen.

Dem Bebauungsplan Nr. 122 „Am Sanger Bach“ liegen eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein Umweltbericht als separate Dokumente bei.

Zur Vorbereitung des Projektes wurde mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop die planungsrechtliche Grundlage für den Bebauungsplan eingeleitet. Die Änderung läuft zeitlich parallel zum Bebauungsplanverfahren.



2. Erfordernis für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Ziel der Stadtentwicklung in der Gemeinde Finnentrop ist es, auch unter den Vorzeichen des demographischen Wandels und der daraus resultierenden nachlassenden quantitativen Nachfrage nach Bauland an städtebaulich sinnvollen Stellen noch bedarfsgerechte Baulandkapazitäten zur Verfügung zu stellen. Dieses Erfordernis resultiert bereits aus der Tatsache, dass es im Hinblick auf die qualitativen Anforderungen am Wohnungsmarkt noch erheblichen Optimierungsbedarf gibt.

Die Gemeinde Finnentrop hat derzeit gut 17.000 Einwohner (2021). Laut Prognose von it.nrw (2014-2040) soll die Bevölkerungszahl bis 2040 im Betrachtungszeitraum auf knapp 15.300 Einwohner abnehmen.

Diese Entwicklung liegt im Bereich des durchschnittlichen Rückgangs in der Region bzw. im Kreis Olpe.

Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus negativen Wanderungssalden, auch wenn die natürliche Bevölkerungsentwicklung für sich betrachtet ebenfalls schon zu einer Schrumpfung führt. Hierbei verliert die Gemeinde Finnentrop zwar auch an das nähere Umland (Lennestadt, Attendorn, Olpe,...) Personen, allerdings auch an die größeren (Universitäts-)Städte wie Dortmund, Köln und Siegen (vgl. it.nrw, Kommunalprofil 2019).

Auch die altersspezifische Betrachtung lässt darauf schließen, dass insbesondere die regional übliche „Bildungswanderung“ bei den 18-25-Jährigen deutlich zu erkennen ist. Aber auch in älteren Motiv-/Altersgruppen (50-65, ü65) verzeichnet Finnentrop im Verhältnis zu vergleichbaren kleineren Mittelstädten zum Teil deutliche Wanderungsverluste (vgl. Abb. 1).

Allerdings sind zwischenzeitlich in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen ebenso wie bei deren „Elterngenerationen“ der 30-50-Jährigen Wanderungsgewinne zu verzeichnen. Diese Gruppe stellt einen erheblichen Anteil der Wohnraumnachfrage.

Grundsätzlich wird es tendenziell dabei bleiben, dass künftig quantitativ weniger Bauland bzw. Wohnungen nachgefragt werden. Neben den o.g. Überschüssen in der Altersgruppe der klassischen „Bauherren“ führen jedoch auch die veränderte Altersstruktur, die Zusammensetzung der Haushalte sowie der qualitative Nachholbedarf an Wohnraum zu einer Nachfrage.

Somit wäre der komplette Verzicht auf entsprechende Baulandangebote ein falsches Signal, gerade für die Klientel der Senioren mit barrierefreiem Wohnraum und für die umworbene jungen Familien. Wichtig ist vielmehr, punktuell geringfügige Baulandangebote bedarfsorientiert und in städtebaulich und strukturell integrierten Lagen anzubieten und hier insbesondere in Bereichen mit zentralen Versorgungseinrichtungen. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Plangebiet gegeben.

Ziel der Bauleitplanung ist die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen für den Familienhausbau in dem Ortsteil Heggen. Hier besteht eine entsprechende Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken.

Der Ortsteil Heggen weist eine Bevölkerung von etwa 2.600 Einwohner*innen auf und damit etwa 15% der Finnentropen Bevölkerung. Heggen liegt in verkehrsgünstiger Lage an Landesstraße 853 „Hauptstraße/Hollenbocker Straße/Milstenauer Straße und L539 „Attendorner Straße“ die Finnentrop mit Attendorn und im Weiteren mit der Biggetalsperre und Olpe verbindet. Im Ortsteil sind die Versorgungseinrichtungen wie Lebensmittelmarkt (Heggener Markt), Bäckerei, Metzgerei und zwei Tankstellen sowie ergänzende Dienstleister und Gastronomie vorhanden.

Im Ortsteil Heggen gibt es eine Grundschule. Die Schülerinnen und Schüler aus Heggen besuchen darüber hinaus weiterführende Schulen in benachbarten Ortsteilen oder Nachgemeinden.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 122 „Am Sanger Bach“ ist planungsrechtlich vollständig nach § 35 BauGB zu beurteilen, so dass eine Umsetzung der Planung nur durch eine Änderung der planungsrechtlichen Situation möglich gemacht werden kann.

Mit der 96. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Voraussetzung für den Bebauungsplan geschaffen.



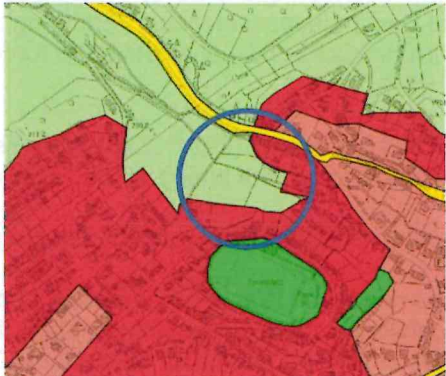
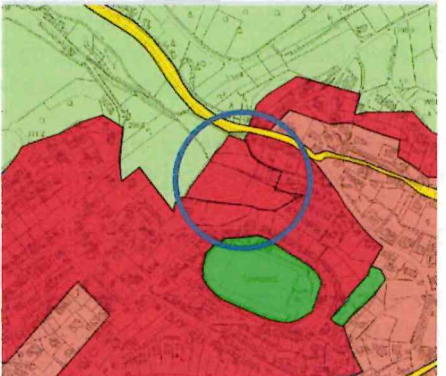
Neuweisung von Flächen		
Änderungsbereich	Bestand	Planung
Plangebiet 1: Heggen, Am Sangerbach Größe: rd. 1,1 ha	 Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB	 Wohnbaufläche gem. § 1 (1) Nr.1 BauNVO

Abbildung 1: Geplante Änderung des Flächennutzungsplanes

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Am Sanger Bach“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von ca. 13 Bauplätzen geschaffen werden, wobei die Erschließung in weiten Teilen über eine neu zu schaffende Erschließungsstraße sichergestellt werden soll.

Durch das zu schaffende Bauland soll vor allem ortsansässigen Bürger*innen aus Finnentrop und Umgebung die Möglichkeit gegeben werden, ein barrierefreies und energetisch den aktuellen Anforderungen entsprechendes Wohnhaus zu realisieren. Der Bebauungsplan soll damit der Versorgung der (örtlichen) Bevölkerung mit Wohnraum und somit auch der Sicherung und Stärkung der örtlichen Infrastruktur dienen.

Der Bebauungsplan wird im regulären zweistufigen Bebauungsplanverfahren aufgestellt. Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP), die Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft soweit die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen (Umweltbericht) werden als separate Berichte erstellt. Die Unterlagen sind dem Bebauungsplan nebst Begründung angehängt und Verfahrensbestandteile.

Zusammenfassend verfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes demnach folgende

übergeordnete Ziele:

- Attraktivitätssteigerung der Gemeinde Finnentrop als qualitativ hochwertiger Wohnstandort
- Abschwächung der demographischen Entwicklung
- Stärkung des Ortsteils „Heggen“

konkrete Zielsetzungen:

- Schaffung von ca. 13 zusätzlichen Bauplätzen
- Schaffung von aktuell erforderlichen Wohnraumqualitäten im Ortsteil Heggen
- Bauliche Arrondierung bzw. Erweiterung in integrierter städtebaulicher Lage



3. Lage des Plangebietes und strukturelle Situation

Die Gemeinde Finnentrop hat derzeit gut 17.000 Einwohner und stellt aufgrund seiner im regionalen Vergleich günstigen Lage im Verkehrsnetz, der relativen Nähe zur Autobahn und zu den Mittelzentren Attendorn und Olpe, den naturräumlichen Gegebenheiten sowie des vorhandenen Arbeitsplatzangebotes einen beliebten Wohn- und Arbeitsort im Kreis Olpe dar. Die Gemeinde Finnentrop setzt sich aus 40 Ortsteilen zusammen, wobei der Hauptort Finnentrop mit seinen Bildungs- und Versorgungseinrichtungen das infrastrukturelle Zentrum bildet.

Der Siedlungsschwerpunkt Finnentrop mit seinen etwa 3.500 Einwohnern liegt östlich oberhalb des Lennetals und der im Tal verlaufenden Bahnlinie bzw. der Bundesstraße 236. Die Höhenlage reicht von ca. 235 m NHN bis zu 330 m NHN.

Siedlungsstrukturell ist der relativ kompakte Siedlungskörper durch die überwiegend gewerblichen und versorgungsrelevanten Bereiche im Lennetal und die Wohnbau- und Bildungsflächen in Hang-/Berglage gegliedert.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Heggen. Die Fläche liegt nördlich der Straßen Im Sinkel und Am Sportplatz. Der Geltungsbereich wird im Norden, Süden und Osten von Wohnbaufläche umschlossen. Das gesamte Gelände hat eine Größe von 1,46 ha und bietet Platz für rd. 13 Baugrundstücke. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst den markierten Bereich (Grundstücke Gemarkung Heggen, Flur 2: Nr. 47, 151; Flur 10: Nr. 166; Flur 11: Nr. 220, 578, 581, 584, 640, 641, 675, 676, 732, 733 tlw. 880; Flur 12: Nr. 648).

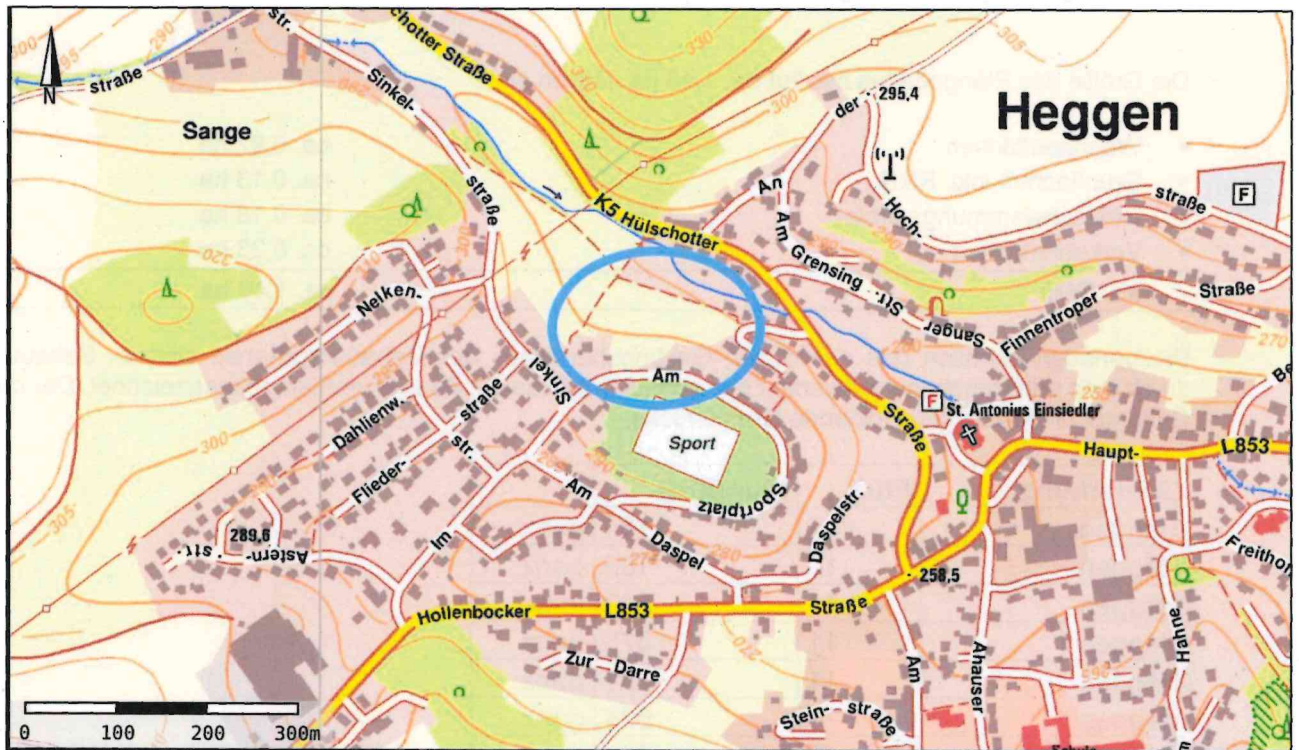


Abbildung 2: Lage des Plangebietes

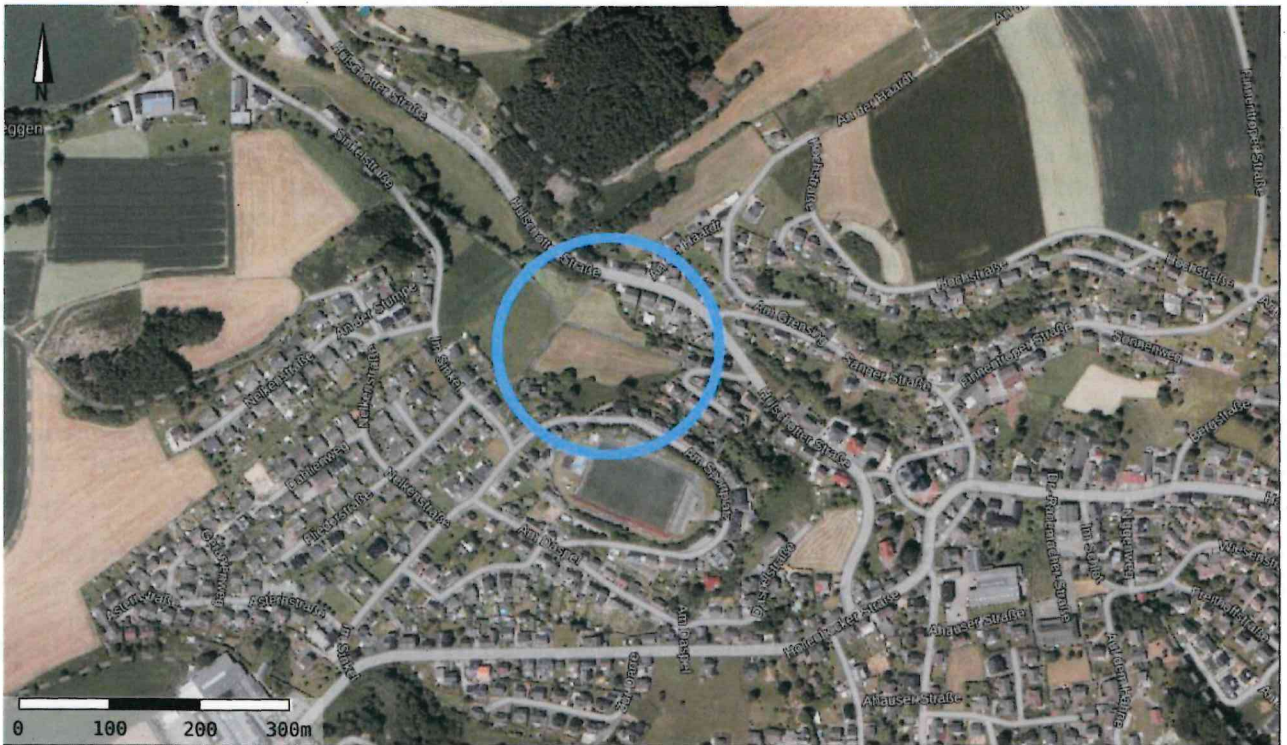


Abbildung 3: Lage des Plangebietes in einem Luftbild

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,46 ha. Davon sind:

- Wohnbauflächen ca. 0,92 ha
- Grünflächen inkl. RRB ca. 0,13 ha
- Überschwemmungsgebiet ca. 0,18 ha
- Verkehrsflächen ca. 0,23 ha
- **SUMME:** **ca. 1,46 ha**

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Bebauungsplan durch eine unterbrochene schwarze Linie gemäß § 9 Absatz 7 BauGB im Plan gekennzeichnet. Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	
Heggen	2	151	ganz
Heggen	10	166	ganz
Heggen	11	220	teilw.
Heggen	11	578	ganz
Heggen	11	581	ganz
Heggen	11	584	ganz
Heggen	11	640	ganz
Heggen	11	641	ganz
Heggen	11	675	ganz
Heggen	11	676	ganz
Heggen	11	732	ganz
Heggen	11	733	ganz
Heggen	11	880	teilw.



4. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan Nr. 122 „Am Sanger Bach“ sollen zur Deckung des Bedarfs im Ortsteil Heggen zusätzliche Wohnbaugrundstücke ausgewiesen werden, die hinsichtlich der Gestaltung und dem Grundstückszuschnitt den aktuellen städtebaulichen Erfordernissen angepasst werden.

Insgesamt sollen innerhalb des betreffenden Bereiches unter der Nutzung einer bestehenden Erschließungsstraße sowie Bau einer neuen Erschließungsstraße ca. 13 Bauplätze mit Größen von 600-900m² entwickelt werden. Auf einer Baufläche wird die Möglichkeit eines Mehrfamilienwohnhauses mit bis zu 6 Wohnungen ermöglicht.

Hierzu soll im Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO festgesetzt werden, wobei sich an den Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung an den umliegenden Bestandsbebauungen orientiert wird. Unabhängig davon werden diese im Hinblick auf die aktuellen gestalterischen Maßstäbe fortentwickelt.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Wohnbauflächen ist aus Sicht der Gemeinde Finnentrop aus Gründen der baulichen Arrondierung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche in integrierter städtebaulicher Randlage zum Siedlungsschwerpunkt sinnvoll und somit vor dem Hintergrund der Lage und Größe angemessen. In Summe ist die Planung erforderlich.

5. Bestehendes Planungsrecht

Seit Januar 2017 ist der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft. Die in dem neuen LEP NRW enthaltenen landesplanerischen Vorgaben, formuliert durch Ziele und Grundsätze, werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Vorgaben des LEP NRW werden auf regionaler Ebene durch die Regionalpläne weiter konkretisiert. Der für das Gemeindegebiet Finnentrop relevante Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Oberbereich Siegen ist seit 2008 rechtswirksam. Die grundsätzlichen Zielsetzungen des Regionalplanes beziehen sich auf die Bewältigung des demographischen Wandels, die soziale Kohäsion, die zunehmende Regionalisierung mit gewachsenen Ansprüchen an die regionale Kooperation sowie auf den Klimawandel und den Schutz von Natur und Landschaft. Der Regionalplan bezieht sich von seinem Wesen her ausschließlich auf raumbedeutsame Vorhaben.

Das Plangebiet ist aktuell dem Außenbereich gem. §35 BauGB zuzuordnen. Insofern ist eine Änderung der planungsrechtlichen Situation durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Finnentrop als „innerstädtische Grünfläche“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, so dass eine Umwandlung in „Wohnbaufläche“ erfolgen muss. Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, erfolgt die erforderliche 96. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Der Bebauungsplan Nr. 122 „Am Sanger Bach“ wird daher künftig gemäß § 8 Absatz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und berücksichtigt somit die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG). Dem Entwicklungsgebot wird entsprochen.

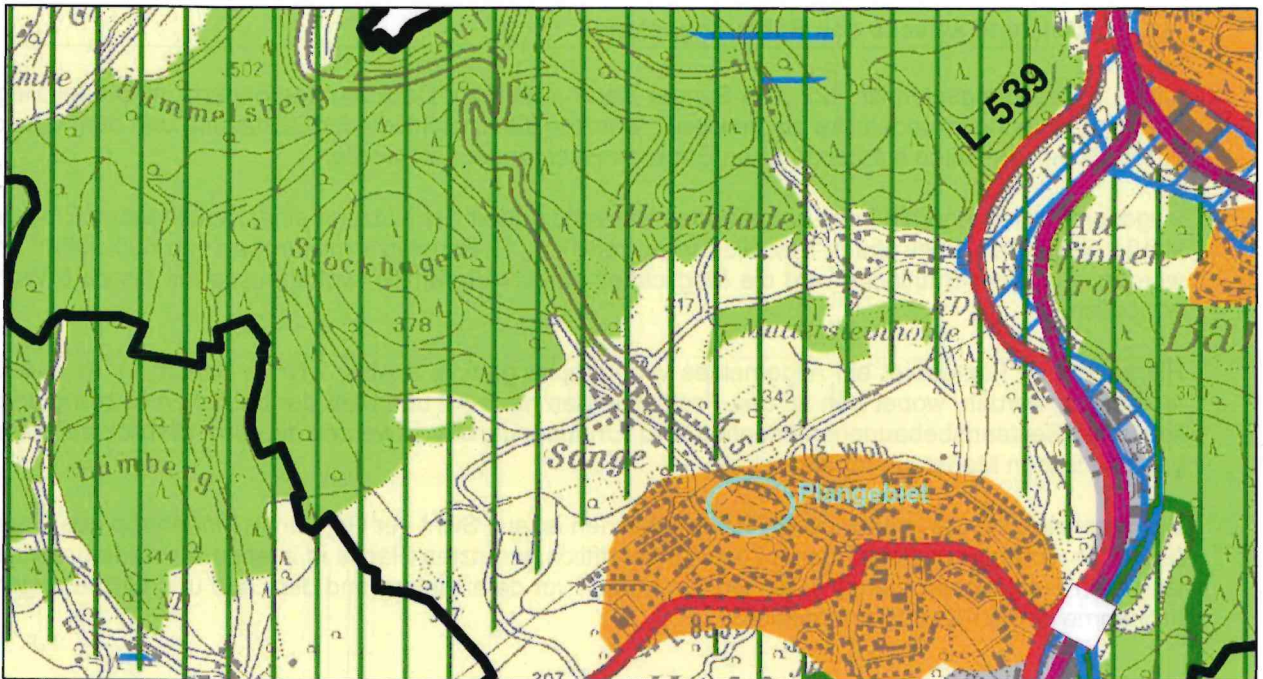


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Oberbereiche Siegen, BR Arnsberg, Blatt 1 aus 2008

Östlich und nördlich und südlich des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan „Wohnbauflächen“ dargestellt. Westlich schließt sich eine „Fläche für Landwirtschaft“ an.

Der Bebauungsplan stellt eine in Größe und Massstäblichkeit homogene und städtebaulich vertretbare Maßnahme zur Wohnbaulandversorgung im zentrumsnahen nördlichen Bereich des Ortsteiles Heggen dar.

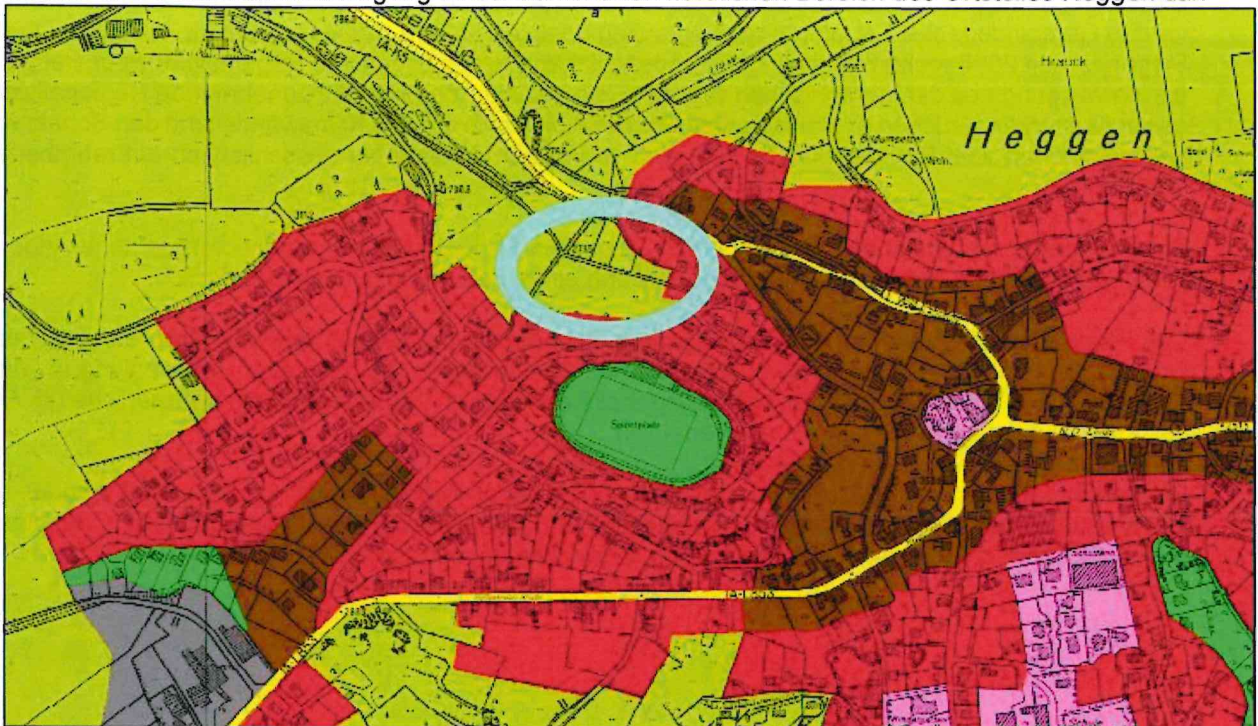


Abbildung 5: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Finnentrop



6. Städtebauliches Konzept

Das der Planung zu Grunde liegende städtebauliche Konzept orientiert sich an der Erschließungssituation und der Bebauung im Umfeld.

Das Baugebiet nutzt eine Erweiterung der technischen Infrastruktur und den Neubau von öffentlichen Erschließungsanlagen, um eine bedarfsgerechte Baulandzurverfügungstellung sicherzustellen.

Das Plangebiet wird durch die Straße „Im Sinkel“ bzw. eine von dieser Straße in Richtung Norden abzweigende, neu anzulegende Straße erschlossen.

Die Festsetzungen nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltungsvorgaben orientieren sich an der umliegenden Bebauung und an den einheitlichen Vorgaben der Gemeindeverwaltung. Durch entsprechende Gestaltungsvorschriften soll eine homogene (Höhen-) Entwicklung der Gebäude erreicht werden.

7. Inhalte des Bebauungsplanes

7.1 Bauliche Nutzung

7.1.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 122 „Am Sanger Bach“ soll der kurz- und mittelfristige Bedarf an Wohnbauflächen im Ortsteil Heggen gedeckt werden.

Planungsrechtlich wird die Nutzung über die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) gem. § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO sichergestellt.

Im Allgemeinen Wohngebiet werden neben Wohngebäuden auch die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen. Die weiteren in § 4 BauNVO genannten Nutzungsarten (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe) werden als ausnahmsweise zulässig erklärt. Einzig Tankstellen werden als unzulässig erklärt, da sie sich hinsichtlich der Verkehrsführung und siedlungsstrukturell an dieser Stelle nicht integrieren lassen.

Die weitgehende Übernahme der Gliederung laut BauNVO erscheint an dieser Stelle aufgrund der strukturellen Lage im Siedlungsgefüge als sinnvoll. Ein weiterer Ausschluss von Nutzungsarten wäre städtebaulich nicht zu begründen, so dass die Vorgaben der BauNVO für allgemeine Wohngebiete – mit Ausnahme der Tankstellen – unverändert übernommen werden.

Je Wohngebäude sind nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Ausnahmsweise können drei Wohnungen zugelassen werden. In einer Baufläche ist darüber hinaus die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit bis zu 6 Wohnungen möglich um hier den Bedarf an kleineren Mietwohnungen abzubilden.

7.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet orientieren sich an den Festsetzungen in den angrenzenden Baugebieten. Die Grundflächenzahl beträgt wohngebietstypisch 0,4. Hiermit soll einer zu hohen Verdichtung entgegengewirkt werden.

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl gem. § 20 BauNVO beträgt wohngebietstypisch für eine zweigeschossige Bebauung 0,8.

Auch wenn durch die Kombination der Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse (II) sowie den Gestaltungsvorschriften zu Gebäudehöhen ausreichende Regelungen getroffen sind, um für ein städtebaulich homogenes Bild mit der vorhandenen baulichen Umgebung zu sorgen, wird die additive Festsetzung der GFZ im Sinne der Einheitlichkeit der baurechtlichen Regelungen für sinnvoll erachtet.



Die Zahl der Vollgeschosse wird auf zwei als Höchstmaß begrenzt, um die Dimensionierung der umliegenden Bebauung aufzugreifen. In Verbindung mit den Gestaltungsvorschriften wird die Höhenentwicklung eindeutig geregelt um einerseits die Bebauung an die Bauhöhen der umliegenden Bebauung anzupassen und andererseits um auch 2-geschossige Häuser mit flachen Dachneigungen bei gleicher Gesamthöhe zuzulassen.

Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird im Plangebiet auf NHN bezogen. Durch diese Regelung ergeben sich diverse Teilgebiete mit der Kennzeichnung der Bereiche mit unterschiedlicher Nutzung. Ziel der Festsetzung ist über die Geschossigkeit hinaus eine ausgewogene maximale Höhe vorzugeben um die Standardhöhen von 9,00-10,00 Metern, bezogen auf die Oberkante des Straßenniveaus nicht zu überschreiten. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe dient gemeinsam mit den Vorgaben zur Geschossigkeit der möglichst homogenen Höhenentwicklung der Bebauung, auch unter Berücksichtigung der bestehenden bzw. noch entstehenden Umgebungsbebauung.

7.1.3 Bauweise, Überbaubare und Nicht-Überbaubare Grundstücksflächen

Für das gesamte Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Einzel- und Doppelhäuser ist die Standardfestsetzung. Ein Mehrfamilienhaus ist an der Westflanke zugelassen. Durch diese Festsetzungen wird der ortstypischen, aufgelockerten Bauweise Rechnung getragen und eine städtebaulich in dieser Lage nicht anzustrebende zu starke Verdichtung unterbunden.

Die Baugrenzen orientieren sich an der bestehenden bzw. neu zu bauenden Erschließungsstraße. Hierdurch wird – entsprechend der umliegenden Bebauung – eine Straßenrandbebauung fortgeführt. Darüber hinaus wird unter Beachtung der städtebaulich angestrebten Nachverdichtung versucht, den Baugrundstücken durch die Lage der Baugrenzen bzw. die Dimensionierung der überbaubaren Grundstücksflächen den größtmöglichen Spielraum hinsichtlich der Wahl der Gebäudestellung einzuräumen, so dass Ruhezonen (Gärten) – soweit dies möglich ist – unter Berücksichtigung des Sonnenverlaufes angelegt werden können.

Die Hauptfirstrichtung wird zur städtebaulichen Klarstellung festgesetzt. Sie orientiert sich am Straßenverlauf und zielt auf eine traufseitige Gebäudestellung bezogen auf die Straße ab. Auch diese Festsetzung dient der städtebaulichen Homogenität zu den angrenzenden Baugebieten, die weitgehend eine ähnliche Gebäudestellung aufweisen.

7.1.4 Örtliche Bauvorschriften / Festsetzungen zur Gestaltung

Um den ortstypischen Charakter der umgebenden Bebauung im Plangebiet aufzugreifen, gleichzeitig jedoch auch moderneren Bauformen die Möglichkeit zur Umsetzung einzuräumen, werden für das Plangebiet im Bebauungsplan eine Reihe baugestalterische Regelungen in Form von Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 4 BauO NRW getroffen.

Zulässig sind Satteldächer (SD) und Krüppelwalmdächer (KWD). Bei Satteldächern sind Abwalmungen bis zur Hälfte der Höhe der Giebelwand zulässig. Zur Bemessung der Giebelwandhöhen gilt § 6 Abs.4 BauO NW sinngemäß.

Die zulässige Dachneigung bei SD und KWD 25° - 40°. Dacheindeckungen sind in den Farben schwarz, dunkelgrau, dunkelbraun oder naturschiefer zulässig.
Versetzte Satteldächer sind bei gleicher Dachneigung der beiden Dachflächen zulässig

Garagen, Anbauten und Nebengebäude bis zu einer Größe von 40m² (horizontal gemessen) können auch abweichend mit flacher geneigten Dächern oder Flachdächern errichtet werden. Dachflächen zwischen 40 und 60 m² sind zugelassen, sofern diese flächendeckend und dauerhaft begrünt sind. Alternativ hierzu ist die Installation von Photovoltaik und/oder Solarthermieanlagen oder auch eine Kombination von Dachbegrünung in Verbindung mit Photovoltaik und Solarthermieanlagen zulässig.
Garagen sind straßenseitig nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Dachgauben und Dachaufbauten sind zulässig. Ihre Gesamtlänge darf 2/3 der Länge der darunterliegenden Gebäudewand nicht überschreiten. Der Abstand von Dachgauben oder Dachaufbauten von den Giebelwänden muss mindestens 1,5m betragen.



Außenwände:

Für die Gebäudeaußenwände sind nur folgende Materialien und Farben zulässig:

- Putz: weiß bis hellgrau oder Klinker in gleicher Farbgebung (nicht dunkeler als Farbton RAL 000 8500)
- hellgelber Putz (nicht dunkeler als Farbton RAL 085 9030)
- Glasierte oder glänzende Materialien sind für die Außenwandgestaltung unzulässig, mit Ausnahme von Anlagen zur Sonnenenergienutzung (Solarkollektoren bzw. Photovoltaikanlagen).

Holzhäuser als Blockhäuser oder mit äußerer Holzschalung sind farblich weiß bis weißgrau zu gestalten. Abweichend können solche Häuser auf Antrag in hellen Holz-Naturfarben zugelassen werden.

Gebäudesockel unterhalb der Erdgeschosebene sowie gliedernde oder konstruktive Wandelemente können bis zu einer Fläche von max. 10 % der Wandoberfläche in abweichenden Materialien (Naturstein, Klinker, Holz, nicht reflektierendes Metall) ausgeführt werden.

Für die Verkleidung der Giebdreiecke sind Holz, naturfarbig oder holzfarben-dunkel gestrichen, Schiefer oder Kunstschiefer sowie vorbewittertes Kupfer- bzw. Zinkblech zulässig. Giebdreiecke an Fachwerkbauten können schwarz oder dunkelgrün gehalten werden, evtl. mit weißer Auflattung. Andere Farbgebungen von Giebdreiecken können auf Antrag zugelassen werden.

Die Grundstücksfreiflächen zwischen der öffentlichen Straße und der vorderen Gebäudeflucht (auch als Vorgarten bezeichnet) sind zur Vermeidung von Hochwasserschäden besonders bei Starkregenereignissen sowie zum Schutz des Artenreichtums und des Mikroklimas von einer Versiegelung freizuhalten. Die Flächen sind gärtnerisch (z.B. mit Rasen, Gräsern, heimischen und standortgerechten Stauden und Gehölzen) anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

Eine Versiegelung der Grundstücksfreiflächen zwischen der öffentlichen Straße u. der vorderen Gebäudeflucht ist nur im Umfang der zur Erreichung der Garagen notwendigen Zufahrten und Hauszugänge zulässig.

7.1.5 Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

Der Geltungsbereich des Plangebietes orientiert sich an den städtebaulichen Erfordernissen für die geplante Arrondierung sowie dem Bedarf an Wohnraum.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde seitens des Energieversorgungsunternehmens Bigge Energie GmbH & Co. KG (früher Lister- und Lennekraftwerke GmbH) vorgetragen, dass zur Versorgung des Neubaugebietes eine neue Transformatorstation erforderlich wird. Daher wurde darum gebeten, bei den weiteren Planungen im Osten des Plangebietes, südlich des dort befindlichen Fuß- und Radweges, ein entsprechendes Trafostationsgrundstück einzuplanen. Dies erfolgte durch Einplanung einer Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB.

Im zentralen Plangebiet quert in Nord-Süd-Richtung eine Erdgashochdruckleitung der Westnetz GmbH. Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist im Bebauungsplan als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten des örtlichen Versorgers eingetragen. Die Schutzstreifenbreite beträgt 6,00 m.

Neben den Allgemeinen Wohngebietsflächen werden darüber hinaus im Süd-Westen in Begleitung der Haupterschließung „Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) festgesetzt. Weiterhin schließt sich im Westen ein Fußweg (F) an die Haupterschließungsstraße an. Die Flächen sind mit Pflanzen der Pflanzliste A anzulegen.

Im Osten folgt an die Haupterschließungsstraße ein Fuß- und Radweg (F+R) mit der Festsetzung einer Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung. Darüber hinaus befindet sich im östlichen Teil des Plangebietes ein, in eine öffentliche Grünfläche eingebettetes, Regenrückhaltebecken. Der nördliche Teil des Plangebietes besteht überwiegend aus Überschwemmungsgebiet (Ü).

Im Bereich der neuen Straße sind mindestens 10 Laubgehölze anzupflanzen (Hochstämme, Stammumfang 16 bis 18 cm bzw. 18 bis 20 cm, dreimal verpflanzt). Die Lage der Baumstandorte ist nicht festgesetzt und wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Pflanzenauswahl ist aus der Pflanzliste B zu treffen.



Auf den privaten Grundstücken ist jeweils, mindestens 1 Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzenauswahl ist aus den Pflanzlisten B und C zu treffen. Bei den Obstbäumen kommen Hoch- und Halbstämme in Frage. Die Lage der Baumstandorte ist nicht festgesetzt und wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Pflanzliste A (Sträucher)

- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| 1. Felsenbirne | Amelanchier ovalis |
| 2. Berberitze | Berberis vulgaris |
| 3. Roter Hartriegel | Cornus sanguinea |
| 4. Haselnuss | Corylus avellana |
| 5. Eingriffeliger Weißdorn | Crataegus momogyna |
| 6. Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| 7. Liguster | Ligustrum vulgare |
| 8. Rote Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |
| 9. Faulbaum | Rhamnus frangula |
| 10. Hundsröse | Rosa canina |
| 11. Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| 12. Traubenholunder | Sambucus racemosa |
| 13. Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| 14. Gewöhnlicher Schneeball | Viburnum opulus |

Pflanzliste B (Bäume)

- | | |
|-----------------|--------------------|
| 1. Feldahorn | Acer campestre |
| 2. Spitzahorn | Acer platanoides |
| 3. Hainbuche | Carpinus betulus |
| 4. Baumhasel | Corylus colurna |
| 5. Esche | Fraxinus excelsior |
| 6. Vogelkirsche | Prunus avium |
| 7. Zierkirsche | Prunus spec. |
| 8. Stieleiche | Quercus robur |
| 9. Eberesche | Sorbus aucuparia |
| 10. Winterlinde | Tilia cordata |

Pflanzliste C (Sortenliste Obstbäume)

Äpfel :

Dülmener Rosenapfel, Jacob Lebel, Roter Boskop, Ingrid Marie, Kaiser Wilhelm, Roter Berlepsch, Klarapfel, Schöner von Nordhausen, Ontario, Geheimrat Oldenburg, Winterstettiner, Biesterfelder

Birnen :

Köstliche von Charneux, Gute Graue, Doppelte Phillipsbirne, Gellerts Butterbirne, Frühe von Trevoux, Speckbirne, Alexander Lukas, Honigbirne

Süßkirschen :

Hedelfinger Riesen, Büttners Rote Knorpelkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Zwetschen :

Hauszwetsche, Quillins Reneklode, Große Grüne Reneklode



7.2 Verkehrliche Erschließung

Zur Realisierung der Planung ist der Neubau von Erschließungsanlagen vorzunehmen. Die Haupteerschließung erfolgt durch die Anknüpfung der neuen Erschließungsstraße an die Straße „Im Sinkel“ im Süd-Westen des Plangebietes.

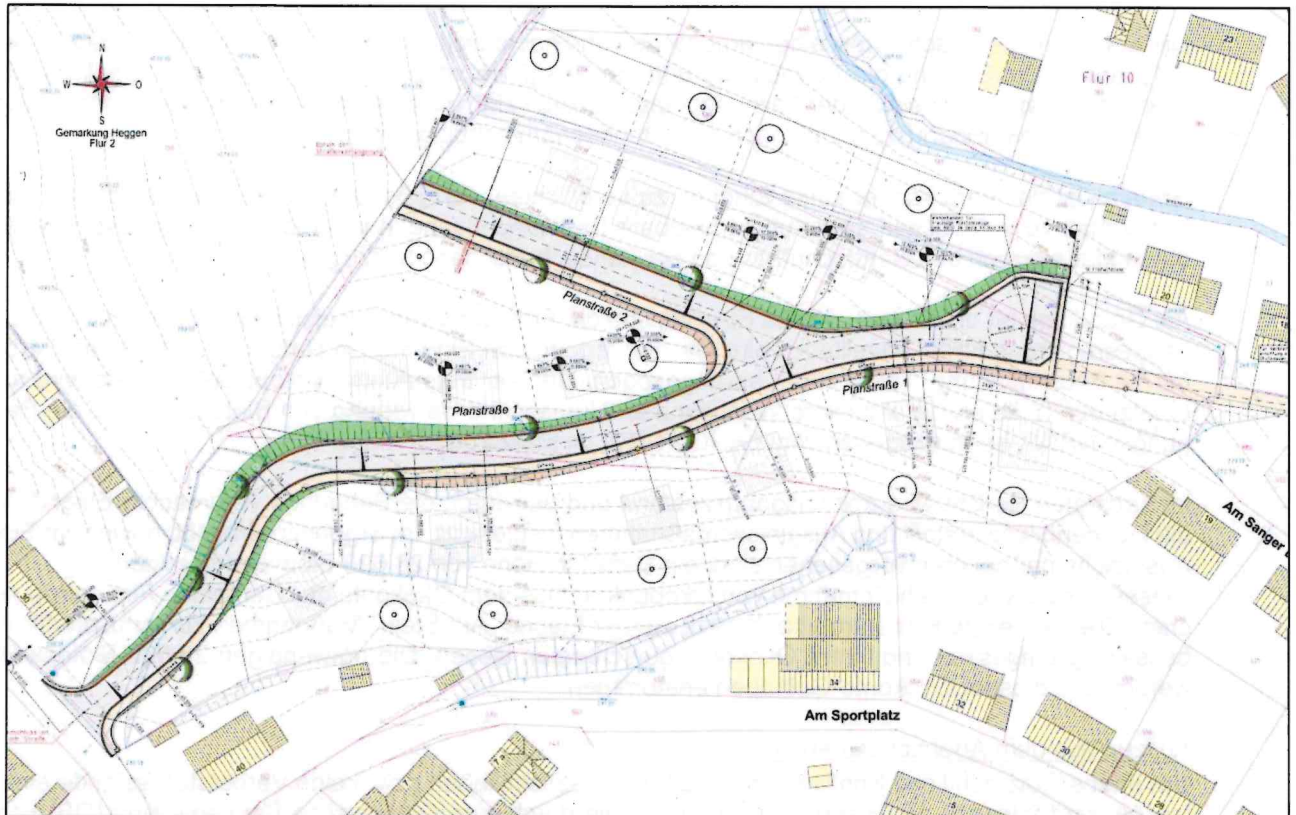


Abbildung 6: Auszug aus der Straßenplanung

7.2.1 Äußere Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Im Sinkel“ im Süd-Westen des Plangebietes.

7.2.2 Innere Erschließung

Die innere Erschließung der Grundstücke erfolgt über die neu zu schaffende Straße, welche im Osten in eine Sackgasse mit anschließendem Fuß- und Radweg endet und im Westen eine Option der Verlängerung bietet.

Die Lage der Erschließungsstraße ist so gewählt, dass unter Berücksichtigung der Topographie und des Querschnitts des Plangebietes eine optimale Aufteilung der straßenbegleitenden Bauplätze möglich ist.

Aufgrund der Topografie erfolgt die Anbindung mit einem relativ hohen, aber nicht ungewöhnlichen Gefälle, von 12%. Der Querschnitt der Straße besteht aus einer Fahrbahn mit 5m breite und einem einseitigen Gehweg von 1,75m. Hier werden auch die nötigen Versorgungsleitungen untergebracht. Auf der gegenüberliegenden Seite wird ein Schrammbord von 45cm angelegt um die einen entsprechenden Abstand zu Hecken und anderen Einfriedungen zu bekommen.



7.3 Natur und Landschaft / Artenschutz

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Nach § 1 a BauGB ist in der Bauleitplanung über Festsetzungen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zur ersatzweisen Kompensation von Beeinträchtigungen, die von den vom Bauleitplan ermöglichten Eingriffen in Natur und Landschaft ausgehen, abwägend zu entscheiden.

Die Bebauung der Fläche stellt einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

Generell ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Als Grundlage für die Bewertung des Eingriffs und die Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen wird die von der Landesregierung NRW erstellte Arbeitshilfe „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft / Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, 1996, 2002“ herangezogen. Die hier aufgeführte Biotoptypenwertliste wird allerdings ersetzt durch die etwas aktuellere Wertliste aus „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, herausgegeben vom LANUV NRW im März 2008 (Anlage 1).

Im separaten Bericht wird der Ausgangszustand und der durch die Bebauung verursachte Eingriff bewertet, die Flächenbilanz erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Im Ergebnis verbleibt, obwohl im Plangebiet Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, ein Defizit in Höhe von 28.693 Biotopwertpunkten.

Dieses Defizit wird durch Entnahme von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Finnentrop ausgeglichen. Die Gemeinde Finnentrop hat bereits auf der Fläche „Am Stein“ Maßnahmen zur landschaftlichen Verbesserung umgesetzt und ihrem Ökokonto gutschreiben lassen. Die notwendigen 28.693 Biotopwertpunkte werden aus diesem Ökokonto-Guthaben entnommen.

Auszug aus dem Artenschutzbericht:

Um artenschutzrechtliche Konflikte abschließend auszuschließen bzw. keine Verbotstatbestände eintreten zu lassen, sind folgende Maßnahmen erforderlich, die durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖB) koordiniert und umgesetzt werden können:

- Gebäudeabriss, Fällarbeiten und Entfernung von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Fassadenbewuchs nur im dafür vorgesehenen Zeitraum außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 01.10. bis 28.02. Ist dies nicht möglich, sollte vorab durch die ÖB eine Kontrolle der potentiellen Nistplätze auf aktuelle Brutgeschehen erfolgen.
- Vorlaufende Kontrolle zu fällender Habitatbäume auf (Fledermaus-)Besatz durch eine artenschutzkompetente Person
- Vorlaufende Kontrolle des Abbruchgebäudes auf (Fledermaus-)Besatz durch eine artenschutzkompetente Person
- Werden im Zuge der Baumaßnahmen planungsrelevante Arten aufgefunden (z. B. Fledermausquartiere, besetzte Staren- oder Waldkauzhöhlen), bedarf es einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zum weiteren Vorgehen. Hierzu gibt der „Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV NRW 2015) eine Hilfestellung.
- Der Verlust von Bäumen wird durch Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangebietes kompensiert.

Aufgrund der oben ausgeführten Auswertung kann davon ausgegangen werden, dass keine planungsrelevante Art durch die Umsetzung des Bebauungsplanes erheblich beeinträchtigt wird, bzw. dass die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG nicht erfüllt werden.



7.4 Immissionsschutz

Mit den umliegenden Wohngebieten befinden sich immissionsrelevante, d.h. schützenswerte Bauflächen im Nahbereich der Planaufstellung. Südöstlich des Plangebietes befindet sich der Sportplatz des Ortsteils Heggen in einem räumlichen Abstand von mind. ca. 60 m zum Plangebiet. Der Sportplatz ist zum Lärmschutz bereits durch einen Wall umgeben, dessen Funktion durch Bewuchs auf dem Wall verstärkt wird. Die Schallimmissionen des Sportplatzes werden zudem durch die vorhandene Wohnbebauung zum Plangebiet abgeschwächt. Konflikte bezüglich der Schallimmissionen durch den Sportplatz seitens der Bewohner des Jahrzehnten bestehenden Wohngebietes sind nicht bekannt. Das geplante Wohngebiet, welches sich unterhalb der Sportanlage befindet, weist zusätzlich einen Höhenunterschied von ca. 10-25 m zum Sportplatz auf. Die entstehenden Schallimmissionen werden durch den Wall und dessen Bewuchs über die vorhandene Bebauung – und somit auch über das hier geplante allgemeine Wohngebiet – nach oben hin abgeleitet. Demnach sind im Plangebiet keine wesentlichen Lärmbelastigungen i. S. d. § 3 BImSchG i. V. m. § 2 der 18. BImSchV zu erwarten.

Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen sind durch die neue Bebauung – auch durch den Ausschluss von Nutzungsarten – nicht zu erwarten.

7.5 Ver- und Entsorgung

7.5.1 Kanalisation / Berücksichtigung des § 55 WHG

Gemäß den Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des § 44 Landeswassergesetz NRW LWG ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

In den umliegenden Plangebieten herrscht i.d.R. Mischsystem vor.

Im Plangebiet ist Trennsystem vorgesehen. Vor Einleitung in die Vorflut (Gewässer Wesmecke) ist ein Regenrückhaltebecken mit Drosselung auf den Landregenabfluss vorgesehen. Die Fachplanung wird mit dem Kreis Olpe abgestimmt und die entsprechenden Genehmigungen/Erlaubnisse eingeholt.

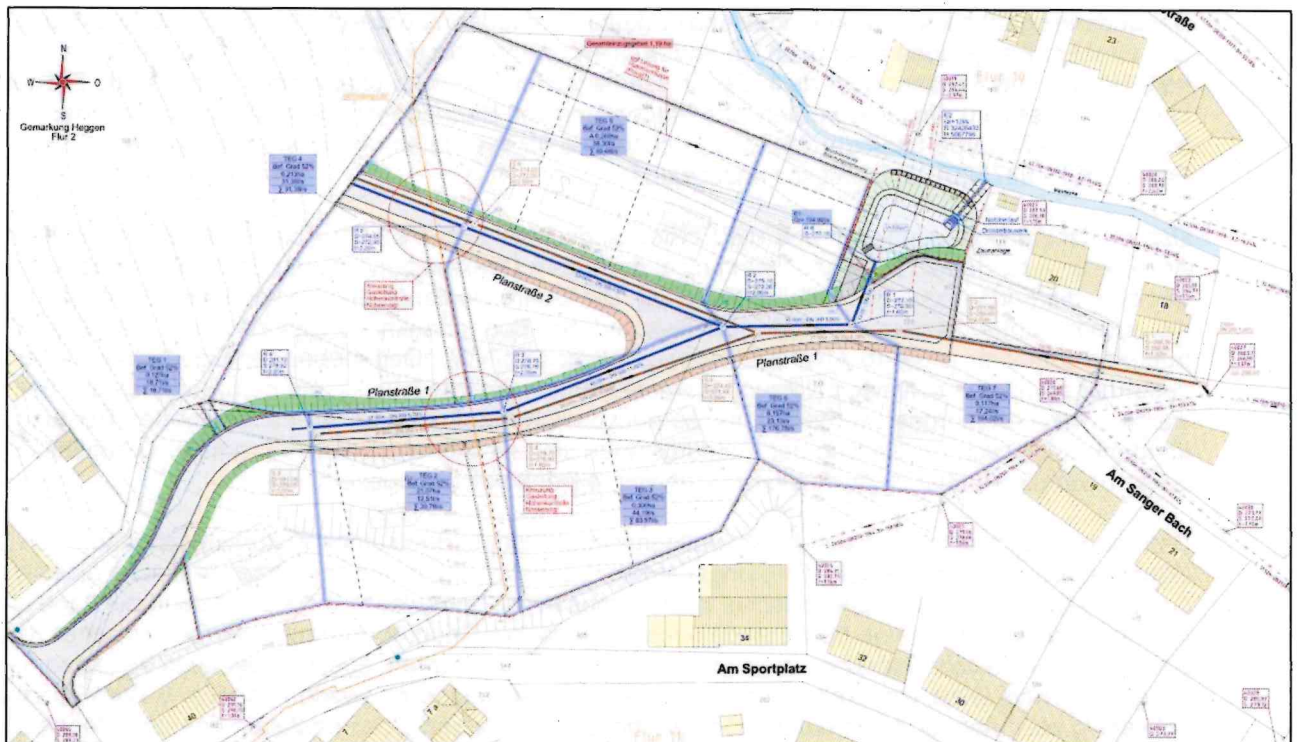


Abbildung 7: Auszug aus der Entwässerungsplanung



7.5.2 Wasser- / Löschwasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser erfolgt aus dem öffentlichen Leitungsnetz. Die Wasserversorgung obliegt den Gemeindewerken Finnentrop als Eigenbetrieb der Gemeinde Finnentrop. Das bestehende Leitungsnetz wird entsprechend erweitert.

7.5.3 Strom- / Gasversorgung

Das Plangebiet ist (mittelbar) an die bestehenden Strom- und Gasnetze angeschlossen. Inwieweit hier neue Leitungen verlegt oder bestehende Kapazitäten erweitert werden müssen, wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes mit dem/den zuständigen Unternehmen abgestimmt.

7.5.4 Abfallentsorgung

Die Abfuhr, Verwertung und Entsorgung der zukünftig anfallenden Abfälle erfolgt durch die vom Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO), dem die Gemeinde Finnentrop angeschlossen ist, beauftragten Entsorgungsunternehmen.

Innerhalb des Plangebietes werden nach Bedarf entsprechende Tonnen für Papier und Pappe, Biomüll, Restmüll und gelbe Säcke für Kunststoff- und Metallabfälle ausgeliefert.

7.5.5 Boden- und Bauschuttentsorgung

Zur Entsorgung bzw. der Umgang mit anfallenden Boden- und Bauschutt muss nach der Ersatzbaustoffverordnung / Deponieverordnung erfolgen.

7.6 Belange des Denkmalschutzes

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Das Plangebiet liegt in dem aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „A 21.11 Höhlenregion und eisenzeitliche Siedlungskammer Lennetal“ und ist als angrenzende Fläche eines Nebentals des Lennetals aus denkmalpflegerischer Sicht grundsätzlich bedeutsam, jedoch aufgrund der Lage als Fläche in einem Nebental nicht von höchster denkmalpflegerischer Priorität. Aufgrund der geologischen Voraussetzungen sind in diesem Gebiet weitere Höhlenfundstellen zu erwarten, ebenso aber auch bedeutsame paläontologische Fundplätze. Generell gilt, dass Funde nie ausgeschlossen werden können. Sollten Abbauarbeiten notwendig sein, hat vor ihnen die archäologische Erkundung und Dokumentation des betroffenen Bereiches stattzufinden.



7.7 Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel und Bergbau

Belastete Bereiche (Altlastenflächen/Altstandorte) oder möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen / Kampfmittelverdachtsflächen) sind innerhalb des Planbereiches nach heutigem Kenntnisstand nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Dies wurde im Rahmen des Verfahrens mit der zuständigen Fachbehörde geklärt.

Seitens des zuständigen FD 66 (Umwelt) des Kreises Olpe wurde darauf hingewiesen, dass durch die Auswirkungen eines Hacker-Angriffs im Zuge der Beteiligung keine Einsicht in das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe und somit auch nicht in das Altlasten-Kataster des Kreises Olpe genommen werden konnte. Daher ist nicht auszuschließen, dass für das Plangebiet Eintragungen im Altlasten-Kataster des Kreises Olpe vorliegen und Böden und / oder Materialien angetroffen werden, die einer besonderen Behandlung bedürfen, und / oder weitere Auflagen notwendig machen.

Der Kreis Olpe weist generell darauf hin, dass bei Auftreten von weiteren Erkenntnissen oder Auffälligkeiten bei den Bauarbeiten, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, die Bodenschutzbehörde unverzüglich einzuschalten ist.

7.8 Bodenordnung

Soweit bodenordnende Maßnahmen erforderlich sind, werden diese von der Gemeinde Finnentrop ohne ein förmliches Verfahren auf dem Verhandlungsweg durchgeführt.

8. Durchführung, Kosten und Zeitplan

Die Umsetzung der Planung erfordert die im Folgenden genannten notwendigen Maßnahmen:

- Baufeldfreimachung
- Bau der technischen Erschließungsanlagen
- Durchführung der erforderlichen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen
- Vermarktung der Wohnbauflächen

Die Planung und Umsetzung des Bebauungsplanes soll unmittelbar nach Rechtskraft des Planes erfolgen.

59846 Sundern, im April 2024

Volker Finger
FINGER BAUPLAN GmbH

Abwägungstabelle (Stand: 28.03.2024)

Verfahrensart: Bebauungsplan
Verfahrensname: Nr. 122 – Am Sanger Bach
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB inkl. Wiederholung der öffentlichen Auslegung
Zeitraum: 09.10.2023 - 13.11.2023 sowie 04.12.2023 - 10.01.2024

Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Siegen (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Stellungnahme vom: 16.10.2023 Aktenzeichen: 33.01.13-005/2023-105 Es bestehen gegen die Planung keine Bedenken aus agrarstruktureller Sicht.	Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis zu den Bodenordnungsver- fahren wird berücksichtigt.

Laufende Flurbereinigungsverfahren werden durch die Planung nicht berührt.

Ich weise darauf hin, dass in Finnentrop in der Vergangenheit die nachfolgenden Bodenordnungsverfahren durchgeführt worden sind, bei dem die Gemarkung Heggen betroffen war:

Verfahren: Heggen, Aktenzeichen: 27 62 3, Eingeleitet durch Beschluss vom: 21.08.1962, Schlussfestgestellt durch Beschluss vom: 30.06.1996

Verfahren: Heggen, Aktenzeichen: H 742, Eingeleitet durch Beschluss vom: 16.04.1915, Schlussfestgestellt durch Beschluss vom: 30.08.1926

Der hieraus resultierende Flurbereinigungsplan mit den u. U. zu berücksichtigenden rechtlichen Festsetzungen, auch über Beendigung des Verfahrens hinaus, liegt der Gemeinde Finnentrop und auch dem Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Bohlweg 2, 48147, vor.

Bzgl. des erstgenannten Verfahrens ist die Teilnehmergeinschaft nach der

Schlussfeststellung des Verfahrens als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen geblieben und wird durch ihren Vorstand vertreten.

Bigge Energie GmbH & Co. KG Stellungnahme vom: 11.10.2023
(Früher: Lister- und Lennekraftwerke GmbH)
Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Ein Grundstück für die Trafostation wird in den weiteren Planungen eingeplant.

Zur Versorgung des Neubaugebietes wird eine neue Transformatorstation erforderlich.

Wir bitten Sie daher bei den weiteren Planungen in beiliegendem Plan rot markierten Bereich ein entsprechendes Trafostationsgrundstück einzuplanen.

Anlagen
Standort Trafostation (s_1697002571_standort_trafostation.pdf)

Industrie- und Handelskammer Stellungnahme vom: 10.11.2023
Stiegen
Aktenzeichen: -

Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die IHK Siegen hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Am Sangerbach" sowie gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Nicht zuletzt angesichts der demografischen Entwicklung und der hieraus resultierenden, zunehmend schwierigen Wohnraum Lage auf dem Fachkräftemarkt ist es notwendig, hinreichend attraktiven Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Finnentrop kann durch die vorliegenden Bauleitplanungen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Wir halten somit an unserer Stellungnahme vom 25. Mai 2022 fest.

Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Südwestfalen, Hauptsitz Netphen

Stellungnahme vom: 12.10.2023
Aktenzeichen: 54.02.09 / 17.03 - 03 / SW / 4402

Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Der Planbereich, für welchen der Bebauungsplan "Am Sanger Bach" aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden soll, liegt am westlichen Rand der Ortschaft Heggen, weit abseits des in der Baulastträgerschaft des Landesbetriebes Straßenbau NRW stehenden Straßennetzes. Belange des Landesbetrieb Straßenbau NRW in Bezug auf das klassifizierte Straßennetz werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 nicht berührt.

Bedenken gegen die Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Am Sanger Bach", sowie gegen die 96. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Finnentrop und somit der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von ca. 13 Bauplätzen werden meinerseits keine vorgebracht.

Das Inkrafttreten des Planes bitte ich mir zu gegebener Zeit bekannt zu geben.

**Landesbetrieb Wald und Holz
NRW - Regionalforstamt Kur-
kölnisches Sauerland**

Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Stellungnahme vom: 13.11.2023

Aktenzeichen: 310-11-01-000/2023

Gegen die Planung werden aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken vorge-
tragen.

**Landwirtschaftskammer NRW:
Kreisstellen Hochsauer-
land/Olpe/Siegen-Wittgenstein**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Über die rd. 1,1 ha überplanter Fläche
hinaus werden in dieser Planung keine
weiteren landwirtschaftlichen Flächen in
Anspruch genommen.
Die Betroffenen wurden eingebunden und
informiert.

Stellungnahme vom 11.10.2023
Aktenzeichen: Baup1140/23

Durch die o.g. Aufstellung des Bebauungsplans sind landwirtschaftliche Belange
insofern betroffen, als landwirtschaftliche Fläche der Lebensmittelproduktion
dauerhaft entzogen wird. Es werden insgesamt etwa 1,1 ha Fläche überplant,
die einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Flächenbewirtschafter in das Verfahren einzu-
binden und daher frühzeitig über eine mögliche Flächeninanspruchnahme zu
informieren sind. Darüber hinaus müssen bestehende Pachtverträge mit ent-
sprechenden Laufzeiten Berücksichtigung finden.

Der Hinweis zu den Lärm- und Ge-
ruchsmissionen wird berücksichtigt.
Eine Zuwegung zu den angrenzenden
Flächen wird weiterhin möglich sein.

Darüber hinaus merke ich an, dass es aufgrund der angrenzenden landwirt-
schaftlich bewirtschafteten Flächen zu entsprechenden Lärm- und Ge-
ruchsmissionen kommen kann. Da landwirtschaftliche Betriebe mit einer ent-
sprechend auftretenden Geruchsmission ein typisches Merkmal der dörflichen
Ortslage sind, möchte ich darauf hinweisen, dass die Betriebe durch die o.g.
Planung hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen nicht eingeschränkt wer-
den dürfen. Außerdem ist sicherzustellen, dass weiterhin eine Zuwegung zu den
angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen möglich ist.

LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
Stellungnahme vom: 23.10.2023
Aktenzeichen: 3392rö23.eml

Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Der Hinweis wird berücksichtigt und übernommen.

Gegen die Planung bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Aufgrund der Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, die am 01.06.2022 in Kraft getreten ist, bitten wir den Hinweis unter "7.6 Belange des Denkmalschutzes" in der Begründung zum Bebauungsplan, unter "Bodendenkmäler" im Bebauungsplan sowie unter Punkt "8 Bodendenkmalschutz, Baudenkmäler" in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wie folgt zu aktualisieren:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Der Hinweis von der Paläontologischen Denkmalpflege zu den möglicherweise anzutreffenden Spaltenfüllungen, der bereits in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen wurde (vgl. Punkt "8 Bodendenkmalschutz,

Baudenkmäler"), sollte auch in die Unterlagen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.

Ruhrverband Regionalbereich Süd

Stellungnahme vom: 16.10.2023
Aktenzeichen: -

Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Zu den o. g. Maßnahmen bestehen unsererseits aus abwassertechnischer Sicht keine Einwände oder Anmerkungen.

Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg

Stellungnahme vom: 07.11.2023
Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

im Gebiet der Gemeinde Finnentrop betreibt die Westnetz als Eigentümerin:

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen
 - Strom-Hochspannungsanlagen
 - Strom-Verteilnetzanlagen:
 - Mittelspannungsanlagen
 - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze
- Und die Gemeindewerke Finnentrop GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Betreiberin:
- Strom-Verteilnetzanlagen.

Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet. Von dort erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Die Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.
Unsererseits bestehen keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen bezüglich der o.g. Maßnahme.

Westnetz GmbH: Regionalzentrum Arnsberg

Stellungnahme vom: 03.11.2023
Aktenzeichen: -

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist im Bebauungsplan als mit Geh-, Fahr- und Gunsten des örtlichen Versorgers eingetragene Schutzstreifenbreite beträgt 6,00 m.

wir nehmen Bezug auf Ihr Anschreiben vom 29.09.2023 an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg mit dem Sie um Stellungnahme für das Projekt "Finnentrop-Heggen - BBP Nr. 122 "Am Sanger Bach" gebeten haben. In dem von Ihnen angegebenen Bereich verläuft die Erdgashochdruckleitung L.-Str. 87 sowie das dazugehörige Steuerkabel, aus diesem Grund wurde uns ihre Mail

weitergeleitet.

Die o. g. Erdgashochdruckleitungen befindet sich im Eigentum der Westnetz GmbH.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o. g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum RZ Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen. Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren netzverantwortlichen Meister, Herrn Barg.

Zur Kontaktaufnahme wählen Sie bitte die Rufnummer: 02191 102816. Eine Computerstimme wird Sie dann auffordern eine Durchwahl einzugeben. Sie lautet in diesem Fall "264".

Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgashochdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind.

Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage muss gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen.

Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem „D...“ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genaueren Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.

Die Schutzstreifenbreiten der o. g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:

Leistungsnummer; Betriebszustand; Nennweite; Schutzstreifenbreite
L00087; in Betrieb; DN 300; 6,0 m (3,0 m beidseitig der Leitungssachse)

Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o. g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/1. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.

Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalschluß, Gas-Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).

Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.

Das Befahren der Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Bewegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu erfüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä.) zu sichern.

Sollten bei der Durchführung der Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer 0800/0793427 zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden. Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.

Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zum Schutz von Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.

Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leistungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherheits- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten.

Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach dem Öffnen der Plandatei unter:

hd-gas-stellnahmen@westnetz.de

Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.

Anlagen

03_Zeichenerklärung_Gas (109_103276_03_zeichenerklärung_gas.pdf)

201910_Merkblatt_BP und FNP_Aufstellung_Westnetz

(109_103276_201910_merkblatt_bp_und_fnp_aufstellung__westnetz.pdf)

201910_Merkblatt Schutzanweisung Westnetz

(109_103276_201910_merkblatt_schutzanweisung_westnetz.pdf)

Bestandsplan Gas Finnetrop-Heggen BBP Nr.122

(109_103276_bestandsplan_gas_finnetrop-heggen_bbp_nr_122.pdf)

Schutzanweisung-fuer-Versorgungsanlagen_10.Auflage

(109_103276_schutzanweisung-fuer-versorgungsanlagen_10_auflage.pdf)

Stellungnahme vom: 10.01.2024

Aktenzeichen: PTI 33, RO; w0000108058929; BP Nr. 122 Am Sanger Bach

Keine Bedenken. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzgüterin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Wir bitten Sie, uns über den weiteren Planungsstand zu informieren.

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach unternehmerischen Gesichtspunkten geplant. Die Telekom prüft zur Zeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet.

Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Kreis Olpe - Fachdienst Umwelt (FD 66)

Stellungnahme vom: 10.01.2024

Aktenzeichen: 8401 4733

Der Hinweis zum Bodenschutzrecht wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

Bodenschutzrecht

Hinweis:

Durch die Auswirkungen eines Hacker-Angriffs, kann derzeit keine Einsicht in das Bodeninformationssystem des Kreises Olpe und somit auch nicht in das Altlasten-Kataster des Kreises Olpe genommen werden.
Es ist nicht auszuschließen, dass für das Plangebiet Eintragungen im Altlasten-Kataster des Kreises Olpe vorliegen und / oder Materialien angetroffen werden, die einer besonderen Behandlung bedürfen, und / oder weitere Auflagen notwendig machen.

Sofern bei der Baumaßnahme verunreinigte Materialien angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde (UBB) unverzüglich einzuschalten.

Immissionsschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Wasserrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Naturschutzrecht

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Merkblatt

Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Erdgashochdruckleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

Unterirdische Erdgashochdruckleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erdüberdeckung von etwa 0,7 - 1,0 m verlegt. In vielen Fällen verläuft ein Fernmeldekabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 10 m breit sein kann. Leitungsverlauf und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Erdgashochdruckleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Erdgashochdruckleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes eingetragen.


In der Legende des Planes oder an sonst geeigneter Stelle ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
 - die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen, Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze, z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.
5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe - auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigung möglich sind. Baumstandorte sind gemäß DVGW-Hinweis 125 so zu wählen, dass zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten wird.
7. Wir bitten, uns - im beiderseitigen Interesse - bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können. Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 29. Juli 2017 (BGBl. I S. 3634).

Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel)

Gasleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind in der Regel mit einer Erdüberdeckung von 0,7 – 1,0 m verlegt. Die Leitungen haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft tlw. ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung.

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss WESTNETZ vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über Pläne zu den Gasversorgungsleitungen der WESTNETZ verfügen.

Der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Die Angaben in den WESTNETZ Bestandsunterlagen zu Erdgasleitungen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den WESTNETZ Erdgasbestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnisse festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber dem am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Stillgelegte Leitungen sind in der Regel nicht im Planwerk dargestellt.
2. Im Planwerk des Verteilungsnetzes sind abzweigende Rohrstützen mit einer Länge von bis zu 1,0m teilweise nicht dargestellt. Maßangaben zu Leitungen der Verlegejahre 1980-1986 des Verteilungsnetzes dienen nur der groben Orientierung und dürfen nicht für die exakte Bestimmung der Leitungslage genutzt werden. Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit folgendem Symbol...  gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der WESTNETZ.
3. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
4. Erdgasleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Erdgasleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
5. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasleitungen oder Trassenwarnbänder der WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der WESTNETZ kurzfristig zu verständigen.
6. Jede Beschädigung einer Gasleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der WESTNETZ-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch WESTNETZ darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gashochdruckleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch WESTNETZ-Personal bzw. durch ein von WESTNETZ beauftragtes Unternehmen hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
7. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
 - a. Leitzentrale unter Telefon **0800/0793427** unverzüglich informieren
 - b. alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
 - c. Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
 - d. angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
 - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

8. Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein WESTNETZ-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

9. **Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:**

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen.
Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- B9. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Einrichten von Dauerstellplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C4. Lagern von schwertransportablen Materialien.
- C5. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- C6. Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten.
- C7. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.

- * § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

Wir sind das Netz der
westenergie

westnetz

Schutzanweisung
Versorgungsanlagen
für Baufachleute/
Bauherren

10. Auflage

Inhalt

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Geltungsbereich	4
1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherrn	5
1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn	5
2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	6
2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)	6
2.2 Markierung	7
2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen	7
2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen	8
2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen	8
2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	8
2.7 Aufsicht	9
2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	9
2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter	9
2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gas Hochdruckleitungen	10

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?	12
2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?	13
2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?	15
3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	16
3.1 Achtung	16
3.2 Schutzabstände	17
3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bei 1.000 Volt	18
3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss	20
3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss	20
3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt	21
3.4 Besondere Maßnahmen	21
3.5 Masten von Freileitungen	23
3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?	23
4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen	23

1. Wichtige Hinweise zum Schutz der Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen

1.1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute/Bauherren bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Diese gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie zum Beispiel Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggerführer und LKW-Fahrer. Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.12)
- „Arbeiten an Gasleitungen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.31)
- Einschlägige Vorschriften von BDEW und DVGW (insbesondere der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten – Bezugsquelle wvgw)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- DIN VDE 0100

1.2 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen. Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel (bis 110.000 Volt), Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

1.3 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/ Bauherrn

Jeder Bauunternehmer/Bauherr hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Westnetz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherrn oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/Bauherrn nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).

Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet beziehungsweise behindert werden, muss die Westnetz vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über gültige Pläne zu den Versorgungsleitungen der Westnetz verfügen. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen/-plänen ist unzulässig.

Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

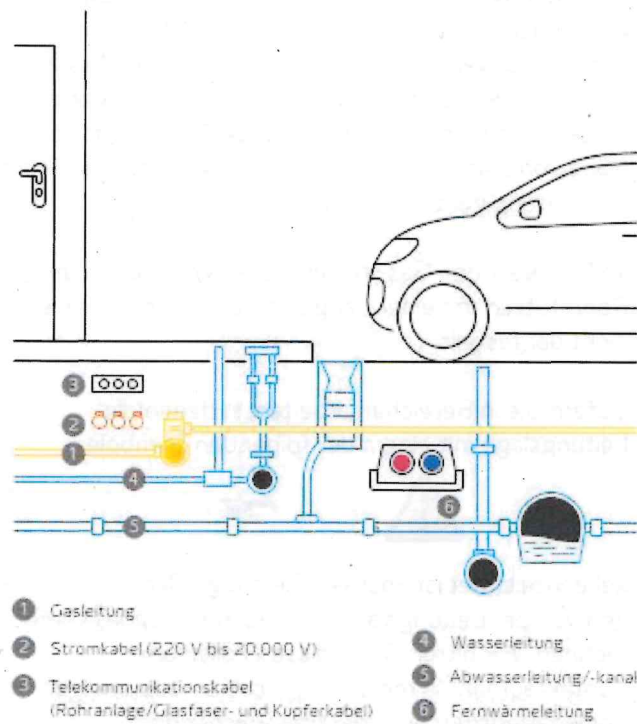


Abb. 1: Beispielhafte Lage von Versorgungsleitungen im Straßenzug

2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Die Angaben in den Westnetz-Bestandsunterlagen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den Westnetz-Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich.

Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungs-

ergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen beziehungsweise sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

Im Planwerk des Gas-Verteilnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1 m teilweise nicht dargestellt.

Sofern Sie in Bereichen arbeiten, in denen die Leitungslage mit einem der folgenden Symbole



gekennzeichnet ist, müssen Sie mit großen Abweichungen von der Leitungslage oder auch Verlegungstiefe rechnen. Wir bitten Sie in diesen Fällen um Kontaktaufnahme mit unserem örtlich zuständigen Regionalzentrum oder der überwachenden Betriebsabteilung der Westnetz.

2.2 Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (siehe vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen

Die im Plan mit (AB) gekennzeichneten „außer Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen.

2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen

Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch Westnetz und nicht durch Bauausführende geschnitten werden.

2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen

Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwarnbänder (zum Beispiel WFG/VEW/RWE) oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von Westnetz bei entsprechender Nachfrage nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und das örtlich zuständige Regionalzentrum oder die überwachende Betriebsabteilung der Westnetz kurzfristig zu verständigen.

2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu händhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren von Wasserleitungen) zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Freilegung oder Unterhöhlung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit Westnetz geschehen. Widerlager bei Rohrleitungen dürfen nicht entfernt, untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Widerlager können aus Kanthölzern, Spunddielen, Beton oder Ähnlichem bestehen.

Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Anlagen!

2.7 Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherren ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Armaturen, Straßenkappen und Schachtdruckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Westnetz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.9 Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren und so weiter

Jede Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen und Schutzrohren, auch die der Rohrumhüllung, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Westnetz-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle beziehungsweise der Beseitigung von Schäden durch Westnetz darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der überwachten Gasleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch Westnetz beseitigt. Zum sicheren Betreten der Baugrube muss diese generell den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein Westnetz-Mitarbeiter zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung beziehungsweise gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.

Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen muss eine Einweisung vor Ort durch die zuständige Betriebsabteilung der Westnetz erfolgen.

Im Schutzstreifen von Erdgasleitungen sind zu berücksichtigen:

Im Schutzstreifen sind zulässig

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
- Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten.
Bei Leitungen mit Fernmeldekabeln ist vor Ausführung eine vorherige Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind

Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig

- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.

- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (zum Beispiel größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen
- Einbringen von Behältern (zum Beispiel Öltanks)
- Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen
- Erdarbeiten mit Maschinen
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungen

Im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig

- Oberflächenbefestigung in Beton
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- Errichten von Gebäuden¹, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
- Einrichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten
- Lagern von schwertransportablen Materialien
- Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden

¹ § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

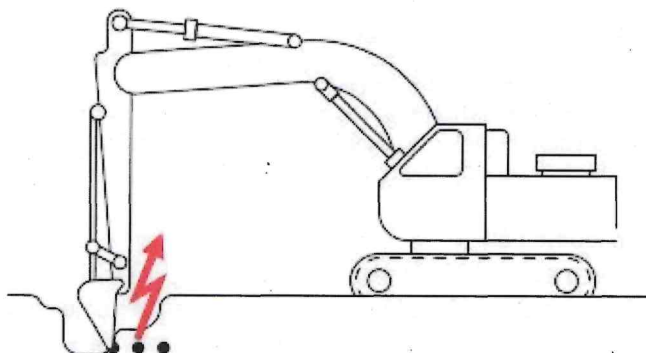


Abb. 2: Beschädigung eines Kabels

2.11 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!

Deshalb

- Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich bringen, jedoch nicht besteigen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Schadenstelle sofort verlassen und absperren
- Westnetz unverzüglich benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

Auch Telekommunikationskabel erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Die hierzu notwendigen Kupfer- und Glasfaserkabel können erdverlegt oder in speziellen Rohranlagen eingebracht sein. Kupferkabel sind in der Regel mit einem Telefonhörersymbol gekennzeichnet. Glasfaserkabel sind in der Regel mit RWE FTTx (Fiber To The x) gekennzeichnet. Sie dienen nicht nur der Telekommunikation, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Deshalb bei Beschädigung

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Westnetz benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen

In jedem Fall

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn lediglich der äußere Mantel des Kabels auch nur leicht beschädigt wurde, da in das Kabel eindringende Feuchtigkeit später zu schweren Störungen führen kann.

Wichtig

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

2.12 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Deshalb

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, zum Beispiel Warnleuchten, Mobiltelefone, ausschalten, nicht rauchen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern (Windrichtung beachten)
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Unverzüglich die Meldestelle der Westnetz informieren (Telefonnummer siehe Rückseite der Broschüre)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen

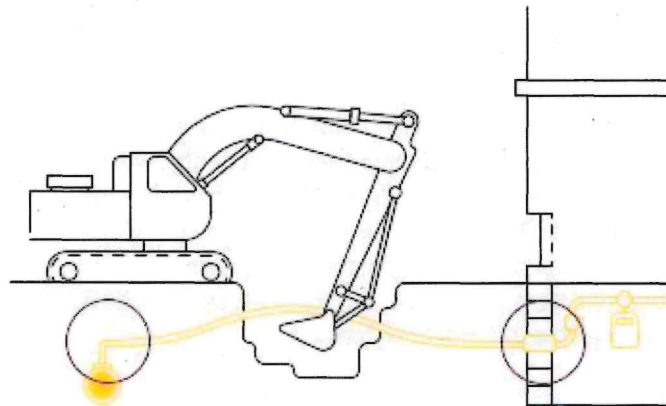


Abb. 3: Beschädigung einer Gasleitung

- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Achtung

Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind Aromastoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht. Erdgas kann zum Beispiel nach längeren Erdpassagen seine Aromastoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Keine elektrische Anlage bedienen!

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwie-

gende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

2.13 Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung oder Fernwärmeleitung beschädigt wird?

Bei einer beschädigten Wasserleitung besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei einer beschädigten Fernwärmeleitung besteht Verbrühungsgefahr durch plötzlichen Austritt von Heißwasser oder Heißdampf.

Deshalb

- Baugruben und tief liegende Räume – falls erforderlich – von Personen räumen
- Schadenstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit Westnetz, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

Wichtig

Westnetz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Wasser- oder Fernwärmeleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, deren Behebung kostspielig ist.

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.1 Achtung

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlags akute Lebensgefahr.

Es ist Folgendes zu beachten

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen

Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner von Westnetz zu Rate zu ziehen!

3.2 Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel

- Baggern, Kippen, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen lastenhebenden beziehungsweise -befördernden Geräten
- Bauaufzügen, Kränen
- Baugerüsten, Leitern

sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand $a \geq 1$ m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten
- über 110.000 Volt Schutzabstand $a \geq 5$ m nach allen Seiten
- bei unbekannter Spannung Schutzabstand $a \geq 5$ m nach allen Seiten

Schutzabstände bei nichtelektrotechnischen Arbeiten, abhängig von der Nennspannung				
	Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert) kV			Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen)
bis	1			1,0
über	1	bis	110	3,0
über	110	bis	220	4,0
über	220	bis	380	5,0
Quelle: Tabelle 4, DGUV Vorschrift 3 (BGV A3)				

Die einzuhaltenden angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschlagen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Westnetz erforderlich. Westnetz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

3.2.1 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung in Dachständerbauweise bis 1.000 Volt

In der Niederspannungsfreileitung sind unterschiedliche Seile und Materialien im Einsatz. Neben den nicht isolierten, also blanken Leiterseilen gibt es auch isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK). Kann der Schutzabstand bei nicht isolierten (blanken) Leitern nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein oder müssen die Spannung führenden Teile von Westnetz-Mitarbeitern oder Fachfirmen im Auftrag von Westnetz durch

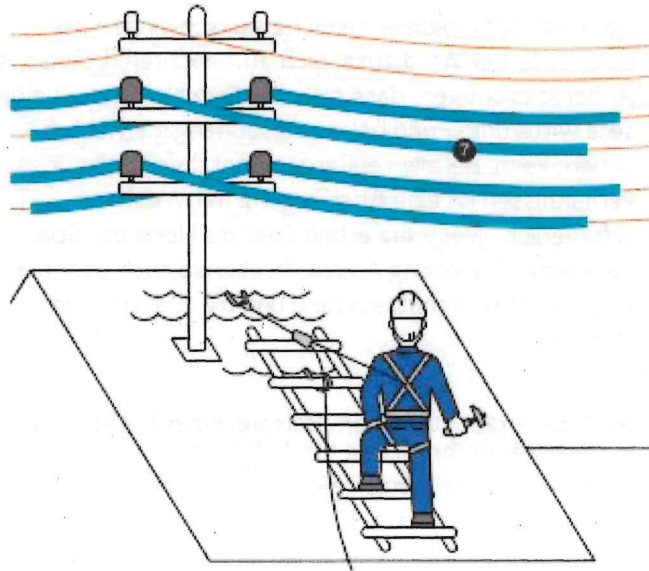


Abb. 4 Dacharbeiten in der Nähe von Niederspannungsfreileitungen

Abdecken ⑦ oder Abschränken geschützt sein. Eine Kontaktaufnahme zu Westnetz vor Baubeginn hat gemäß DGUV Vorschrift 38 ausschließlich durch das ausführende Bauunternehmen (in der Regel Dachdecker) zu erfolgen! Isolierte Einzelseile (NFYW), Bündelleitungen (NFA2X) oder Tragseilkabel (YTK) erfüllen bauartbedingt die Forderungen zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Berühren.

Mechanische Beanspruchungen bei der Ausführung von Bauarbeiten sind unbedingt zu vermeiden. Aber auch von diesen ummantelten Seilen kann Gefahr ausgehen, wenn die Isolierung nicht mehr vollständig intakt oder durch äußere Einwirkungen offensichtlich beschädigt ist. In diesem Fall ist unverzüglich Westnetz zu kontaktieren. Die Arbeiten sind einzustellen.

3.2.2 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Wind- einfluss

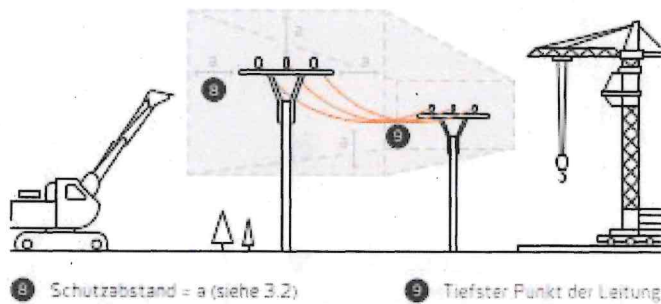


Abb. 5: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, ohne Windeinfluss

3.2.3 Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss

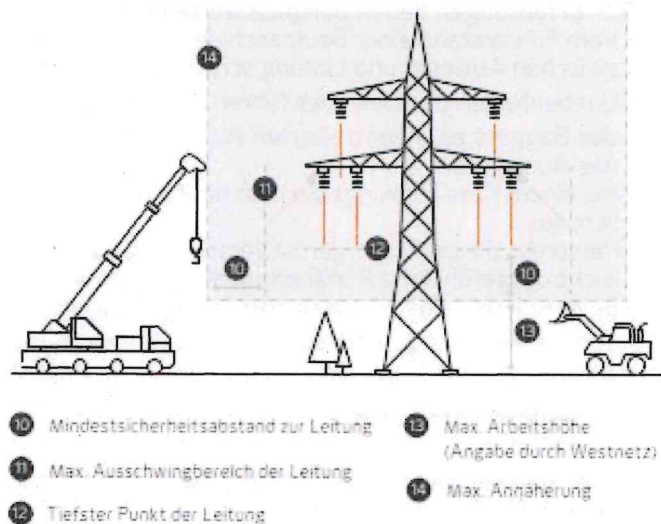


Abb. 6: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)

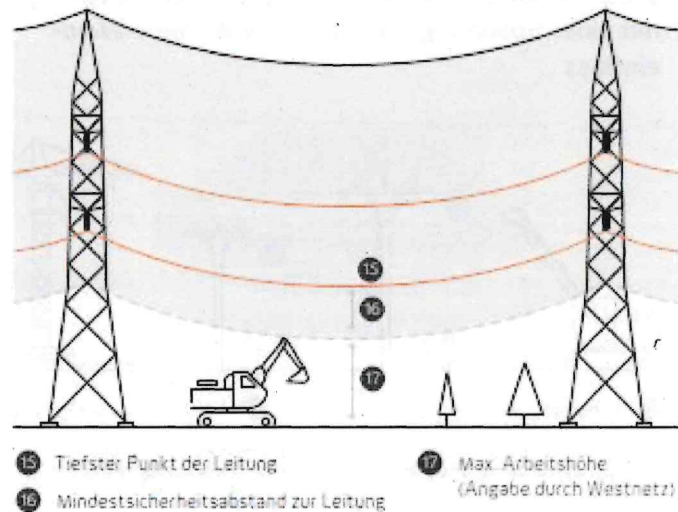


Abb. 7: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, mit und ohne Windeinfluss (Ansicht quer zur Leitungsrichtung)

3.3 Erfahrungen haben beispielsweise gezeigt

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Daher sind die nachfolgenden Maßnahmen besonders zu beachten.

3.4 Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen,

damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters von Westnetz)
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Kranes

Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Absprache mit Westnetz eine andere Lösung gefunden werden.

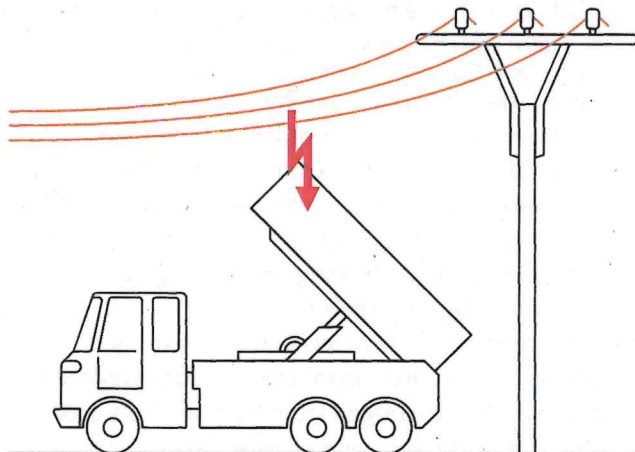


Abb. 8: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.5 Masten von Freileitungen

Die Beschädigung von Mastern (zum Beispiel Band-eisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich Westnetz anzuzeigen. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

3.6 Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- Sich nähernde Personen sind zu warnen
- Gelingt das Entfernen des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich Westnetz benachrichtigen

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Mit Urteil vom 08.05.2018 hat der Bundesgerichtshof (BGH Urteil vom 08.05.2018 - VI ZR 295/17) darüber hinaus entschieden, dass Netzbetreiber auch den Ersatz des Gewinns verlangen können, der dadurch entgangen ist, dass die Beschädigung eines Stromkabels zu einer Versorgungsunterbrechung geführt hat. Kommt es durch eine schuldhaft verursachte Versorgungsunterbrechung in der Folge zu einer Verschlechterung des Qualitätselements und zu einer Herabsetzung der durch die Bundesnetzagentur für einen Netzbetreiber festgelegten Erlösobergrenze ("Qualitätselement-Schaden") so ist auch dieser Schaden zu ersetzen. Bezüglich weiterer Informationen zum Thema Qualitätselement-Schäden verweisen wir auf die Informationen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V., "Qualitätselement-Schaden durch fremdverursachte Versorgungsunterbrechungen".

10. Auflage

Quellenangabe: Wesentliche Inhalte dieser Schutzanweisung wurden dem „Merkheft für Baufachleute“ des BDEW sowie der Schulungsunterlage „Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe“ des DVGW entnommen.



Gedruckt auf zertifiziertem
100% Recyclingpapier.

Stand Juli 2021

Störungsannahme Westnetz GmbH

Strom-, Wasser- und Gas- und Telekommunikations-
störungen können Sie uns rund um die Uhr melden.

**Strom, Wasser und
Telekommunikation**

0800 4112244

Gas

0800 0793427

* kostenlos

Im Notfall rufen Sie bitte die Polizei (110)
oder die Feuerwehr (112) an.

Nähere Informationen zur Störungsannahme
finden Sie unter westnetz.de oder dem unten
stehenden QR-Code.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15 – 21
44139 Dortmund
iam.westnetz.de



Zeichenerklärung Gas (Auszug)

Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung	Objekte und Bezeichnung
<div style="border: 1px solid red; padding: 5px; display: inline-block; margin-bottom: 10px;"> ● </div> <p style="color: red; margin-left: 20px;">Gas Station</p> <p>Versorgungsleitungen Gas:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gasleitung Niederdruck Gasleitung Mitteldruck Gasleitung Hochdruck (>= 1bar) Gasleitung außer Betrieb (aB) Privatleitung (nur tlw. dokumentiert) <p style="text-align: center; font-size: 10px;">nicht in der Verantwortung von WESTNETZ</p>	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsabschluss 150/100 Reduzierung, Übergang Kondensatsammler Rohrverbindung R Riechrohr KKS-Isolierstück Messpunkt (ehem. Kondensatsammler) Messpunkt Entlüftung, Ausbläser Abzweig 0-2,5 Deckung zum Zeitpunkt der Verlegung Angabe i.d.R. nur wenn außerhalb der Regeldeckung von 0,7m bis 1,0m 	<p style="text-align: center;">Sperrfläche für Baumaßnahmen</p> <div style="border: 2px solid orange; padding: 5px; width: 50px; margin: 0 auto; display: inline-block;"> / </div> <p style="margin-left: 20px;">Planinhalt nicht aktuell deshalb separate Auskunft anfordern</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">Symbol für unsichere Leitungslage: ⚠</p> <div style="border-bottom: 2px solid red; width: 100%; margin: 5px 0;"></div> <p style="text-align: center; color: red; font-weight: bold;">VGD 150 RSt 47.7</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">⚠</p> <p>Signalisierung von Leitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Schilderpfahl (SPF), Schild (Sch) ■ Merkstein ● Schilderpfahl, Schild von Fremdleitungen ■ Merkstein von Fremdleitungen
<p> Y/5.0/110 Text mit: Material/Länge/Durchmesser Schutzrohr, Mantelrohr</p> <p> ■ Betonplatte sonstige Schutzeinrichtung</p> <p> □ Schacht (Grundriss, Deckel)</p>	<p style="text-align: center;">Horizontal Lenk Bohrung:</p> <p style="font-size: 10px;">Der Bohreintritt und Bohraustritt wird durch die gleichnamigen Textzusätze gekennzeichnet. Die Leitungsbeschriftung kann den Textzusatz HLB enthalten. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten.</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> Bohreintritt Bohraustritt </div> <p style="text-align: center; color: blue; font-weight: bold; font-size: 12px;">VGM 100 PEHD HLB S/22.5/200 HLB</p>	<ul style="list-style-type: none"> Rohrformstück (ohne Zusatzinfos) X Bergausicherung H Halbschalensicherung T Torfsicherung U-Stück 11,26 Schweißnähte, Rohrlänge Molchschleuse
<p style="text-align: center;">Objekte zum Gas Anschluss:</p> <div style="margin-left: 20px;"> </div> <ul style="list-style-type: none"> Unterversorgung/Privatanschluss Privatleitung (nicht WESTNETZ) Gas Anschluss Anschlussleitung Strömungswächter Versorgungsleitung 	<p style="font-size: 10px;">Die Horizontal Lenk Bohrung kann auch durch Symbole gekennzeichnet werden. Am Bohreintritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit einem darin liegenden Dreieck. Die Spitze des Dreiecks zeigt die Bohrrichtung an. Das Schutzrohr kann den Textzusatz HLB enthalten. Am Bohraustritt erfolgt die Abbildung eines Kreises mit darin liegenden Balken.</p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;"> </div> <p style="text-align: center; color: blue; font-weight: bold; font-size: 12px;">VGM 100 PEHD HLB S/22.5/200 HLB</p>	

